

E. Die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen im Rahmen der internationalen Zuständigkeit

Zur Abrundung und Ergänzung der kollisionsrechtlichen Fragestellung erfolgt an dieser Stelle noch ein Ausblick auf die wesentlichen zuständigkeitsrechtlichen Aspekte, die die Haftung für die Ermöglichung von Immateriagüterrechtsverletzungen aufwirft. Neben der Frage nach dem anwendbaren Recht kommt auch der Frage der internationalen Zuständigkeit eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen entscheidet sie über das Risiko, an einem oder mehreren ausländischen Gerichtsständen einen Prozess führen zu müssen, was für die Parteien zu einer erheblichen Erschwerung der Durchsetzung ihrer Rechte oder ihrer Verteidigung führen kann. Zum anderen entscheidet sie darüber, welche kollisionsrechtlichen Regeln zur Anwendung kommen, weil das international zuständige Gericht sein eigenes Kollisionsrecht, sei dieses nationalen, regionalen oder internationales Ursprungs, anwendet. Mittelbar entscheidet also die internationale Zuständigkeit darüber, welches Recht über die Haftung für die Ermöglichung von Immateriagüterrechtsverletzungen entscheiden wird.

Die Frage der internationalen Zuständigkeit wird hier beispielhaft auf der Grundlage der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁹⁷⁹ skizziert. In der Europäischen Union verdrängen die Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO innerhalb ihres Anwendungsbereichs die nationalen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit und regeln diese, soweit es um die Begründung der internationalen Zuständigkeit

979 Verordnung Nr. 1215/2012/EU vom 12.12.2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl.EU L 351/1 vom 20.12.2012, die die bisherige Verordnung 44/2001/EG vom 22.12.2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels- sachen („Brüssel I“, abgekürzt EuG(V)VO), ABl.EG L 12/1 vom 16.1.2001, ab- löst. Der Übersichtlichkeit halber werden im folgenden die Vorschriften der neuen und der alten Verordnung parallel zitiert.

geht, abschließend⁹⁸⁰. Ihr Anwendungsbereich bestimmt sich nach Art. 1 und Art. 4-6 EuGVVO neu/ Art. 2-4 EuGVVO alt und ist eröffnet, wenn eine Streitigkeit zu den Zivil- und Handelssachen zählt und nicht von der Anwendung ausgenommen ist, der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat⁹⁸¹ und die Streitigkeit eine Auslandsberührungen, die auch zu einem Drittstaat bestehen kann, aufweist⁹⁸². Art. 4 I EuGVVO neu/ Art. 2 I EuGVVO alt regelt damit nicht nur den allgemeinen Gerichtsstand, sondern zugleich auch eine Anwendungsvoraussetzung der EuGVVO⁹⁸³. Mit der EuGVVO existiert zudem ein vereinheitlichtes und bewährtes Regelwerk über die internationale Zuständigkeit, das aus dem Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 (EuGVÜ) hervorgegangen ist. Die inhaltliche Kontinuität zwischen EuGVVO und EuGVÜ wurde und wird auch durch die Auslegung des EuGH gesichert und bildete auch die Grundlage für die Neufassung der EuGVVO. Parallele Vorschriften finden sich zudem im Luganer Übereinkommen⁹⁸⁴, so dass für die EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen

980 Siehe *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), vor Art. 2 EuGVO, Rn. 16-21; *Geimer* in: *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 2 Rn. 4-7.

981 Eine Ausnahme von diesem Erfordernis gilt nur für die Anwendung der Art. 22, 23 und 24 EuGVVO. Hier genügt es, wenn anstelle des Beklagtenwohnsitzes das nach Art. 22, 23 und 24 jeweils zuständigkeitsbegründende Moment in einem Mitgliedstaat zu verorten ist, *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), vor Art. 2 EuGVO, Rn. 8 und 11. Die Verordnung soll nach dem neuen Erwägungsgrund (16) des Vorschlags der Kommission für eine Neufassung künftig auch dann Anwendung finden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat, Vorschlag der Kommission vom 14.12.2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), KOM (2010) 748 endgültig.

982 *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), vor Art. 2 EuGVO Rn. 5-8. EuGH, Urteil vom 1.3.2005, Rs. C-281/02 – *Owuso*, Slg.2005 I-1383, Rn. 23-35 (Auslandsberührungen mit einem Drittstaat). Für einen Verzicht auf das Erfordernis einer Auslandsberührungen *Geimer* in: *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 2, Rn. 101-110.

983 *Geimer* in: *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010), Art. 2, Rn. 17-19.

984 Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988, in der Fassung vom 30.10.2007 (LuGVÜ).

und die Schweiz weitgehend inhaltsgleiche Regelungen über die internationale Zuständigkeit gelten.

Die Darstellung der für die Haftung für die Ermöglichung von Immateri-algüterrechtsverletzungen wesentlichen Grundzüge der internationalen Zuständigkeit konzentriert sich auf die besonderen Zuständigkeiten und innerhalb der besonderen Zuständigkeiten auf den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ und den Mehrparteiengerichtsstand der Konnexität nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ. Daneben kann diejenige Person, die eine Immateri-algüterrechtsverletzung ermöglicht hat, an ihrem Wohnsitz nach Art. 4 I EuGVVO neu/ Art. 2 I EuGVVO alt/ LuGVÜ, bzw., wenn es sich um eine juristische Person handelt, an ihrem Sitz im Sine von Art. 63 I EuGVVO neu/ Art. 60 I EuGVVO alt/LuGVÜ verklagt werden. Dieser allgemeine Gerichtsstand, der im internationalen Zuständigkeitsrecht die Regel darstellt und dem Schutz des Beklagten dient, ist für die die Immateri-algüterrechtsverletzung ermögliche Person vorhersehbar und ermöglicht ihr, sich vor den Gerichten ihres Heimatstaates zu verteidigen. Dem Kläger wird die Klageerhebung zur Durchsetzung seiner Rechte nach dem im Zuständigkeitsrecht anerkannten Grundsatz *actor sequitur forum rei*, der die prozessuale Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagten gewährleisten soll, prinzipiell zugemutet. Damit sieht die Regel vor, dass der regelmäßig als Kläger auftretende Rechtsinhaber seine Ansprüche wegen der Ermöglichung einer Immateri-algüterrechtsverletzung vor dem (Wohn-)Sitz der sich regelmäßig in der Position des Beklagten wiederfindenden Person, die die Immateri-algüterrechtsverletzung durch gezielte Unterstützungshandlungen oder das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel ermöglicht, geltend macht. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand am (Wohn-)Sitz des Beklagten und den besonderen Gerichtsständen der unerlaubten Handlung und der Konnexität sei der Vollständigkeit halber noch auf Art. 35 EuGVVO neu/ Art. 31 EuGVVO alt/LuGVÜ hingewiesen, demzufolge die im Recht eines Mitglied-/Vertragsstaates vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen neben den nach EuGVVO/LuGVÜ international zuständigen Gerichten auch bei den Gerichten dieses Staates beantragt werden können. Für den einstweiligen Rechtsschutz und die in der Praxis auch bei der Haftung für die Ermöglichung von Immateri-algüterrechtsverletzungen bedeutsamen vorläufigen Unterlassungsanordnungen besteht also ein zweispuriges Zuständigkeits- system, das neben der nachfolgend erörterten Hauptsachezuständigkeit

auch diesbezügliche national begründete Zuständigkeiten fortbestehen lässt⁹⁸⁵.

Bei den besonderen Gerichtsständen gilt es die Interessen des Klägers und des Beklagten bei der Begründung der internationalen Zuständigkeit in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Diese Interessen gilt es für die Konstellation der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen aufzuzeigen. Dabei wird für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung von dem typischen und in der Praxis am häufigsten vorkommenden Rollenverhältnis ausgegangen, dass der Rechtsinhaber als Kläger gegen die die Immaterialgüterrechtsverletzungen ermöglichte Person, die sich in der Position des Beklagten wiederfindet, vorgeht. In einzelnen Fällen ist allerdings auch vorstellbar, dass die die Immaterialgüterrechtsverletzungen ermöglichte Person eine negative Feststellungsklage erhebt und sich somit in der Position des Klägers und der Rechtsinhaber in der Position des Beklagten wiederfindet.

Wie bei der Frage nach dem auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen anwendbaren Recht stellt sich zunächst wieder die Frage nach möglichen Auswirkungen des Territorialitätsprinzips auf die internationale Tatortzuständigkeit für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen (I). Anders als die Rom II-Verordnung, die mit Art. 8 eine eigenständige von der deliktsrechtlichen Regelnknüpfung abweichende Kollisionsnorm für die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten resultierenden Ansprüche enthält, sieht die EuGVVO keinen besonderen Gerichtsstand für die Verletzung von Immaterialgüterrechten vor. Die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten resultierenden Ansprüche fallen vielmehr unter den deliktsrechtlichen Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/ LuGVÜ⁹⁸⁶. Besondere zuständigkeitsrechtliche Vorschriften für die Verletzung von Gemeinschaftsschutzrechten finden sich allerdings in den ent-

985 Ausführlicher zu dem Zuständigkeitsystem der EuGVVO für den einstweiligen Rechtsschutz *Heinze*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 196-200 und 241-259 (insbesondere S. 252-258 zu den immaterialgüterrechtlichen Unterlassungsanordnungen) und *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 31 EuGVO, Rn. 10-18.

986 *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 5 Nr. 3 EuGVO, Rn. 74; *Mankowski* in: *Magnus/ Mankowski* (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 5 Nr. 3, Rn. 200.

Siehe auch EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

sprechenden Verordnungen, namentlich in Art. 97 V der Gemeinschaftsmarkenverordnung, der für Verletzungsklagen die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats begründet, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht. Die eigenständige Regelung eines Gerichtsstands für Verletzungsklagen und der Wortlaut, der mit der Maßgeblichkeit der Verletzungshandlung von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ abweicht, legen zwar einen Unterschied zu Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ nahe. Im Ergebnis ist jedoch der Tatort der Immaterialgüterrechtsverletzung, zumindest als Ort des ursächlichen Geschehens, auch für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Art. 97 V GMVO entscheidend⁹⁸⁷. Vor diesem Hintergrund wird hier auf eine gesonderte Bestimmung der Tatortzuständigkeit für die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke nach Art. 97 V GMVO verzichtet.

Im Rahmen der internationalen Zuständigkeit spielt die für das Kollisionsrecht entscheidende Frage nach einer immaterialgüterrechtlichen oder eigenständigen deliktsrechtlichen Qualifikation der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen damit nur eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund steht vielmehr eine interessen- und sachgerechte Anwendung der Tatortzuständigkeit auf die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen (II). Mit der Einord-

987 Ausführlicher zum Streitstand und den einzelnen Argumenten und im Ergebnis gegen eine unterschiedliche Bestimmung der Tatortzuständigkeit *Schaper*, Durchsetzung der Gemeinschaftsmarke, 2006, S. 84-92 und 99-103; *Eisenführ*, in: *Eisenführ/Schennen*, Gemeinschaftsmarkenverordnung, 3.Aufl. (2010), Art. 97 Rn. 11; *Nuyts*, in: *Nuyts* (Hrsg.), International Litigation in Intellectual Property and Information Technology, 2008, S. 105, 130; *Kur*, GRUR Int 2014, 749, 751f., die betont, dass aufgrund der territorialitätsbedingten Besonderheiten im Immaterialgüterrecht das schädigende Ereignis und die Verletzungshandlung einheitlich zu bewerten seien, da eine Verletzungshandlung nur dann tatbestandsmäßig sei, wenn sie zu einer Verletzung des in dem betreffenden Territoriums geschützten Rechts führe. In diesem Sinne auch BGH, Beschluss vom 28.6.2012, Rs. I ZR 1/11 Rn. 21-24. Der EuGH sieht dagegen aufgrund des abweichenden Wortlauts und der Aufnahme einer eigenen Zuständigkeitsnorm in der Gemeinschaftsmarkenverordnung den Gerichtsstand der Gemeinschaftsmarkenverletzung nur in dem Mitgliedstaat begründet, in dem der Beklagte die unerlaubte Handlung begangen hat. Dieser entspricht damit zwar nicht dem Tatortgerichtsstand mit seinen beiden Bestimmungsformen nach der EuGVVO, aber regelmäßig dem Ort des ursächlichen Geschehens als dessen Handlungsortvariante. EuGH, Urteil vom 5.6.2014, Rs. C-360/12 – *Coty* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen vom 21.11.2013 zu der Rs. C-360/12.

nung der Zuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen unter den besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung und damit in die allgemeine Zuständigkeitsystematik von EuGVVO und LuGVÜ ist die Begründung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Immaterialgüterrechtsverletzungen und deren Ermöglichung nämlich den allgemeinen Leitgedanken und Zielsetzungen der Vorschriften über die internationale Zuständigkeit verpflichtet. Dazu zählen die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands für den Beklagten, das Erfordernis einer engen zuständigkeitsbegründenden Verbindung, die Rechtfertigung und zugleich einschränkende Auslegung besonderer Gerichtsstände aus Gründen der Sach- und Beweisnähe sowie der geordneten Rechtspflege und schließlich eine wirksame Rechtsschutzmöglichkeit für den Kläger, um seinem Anspruch auf Justizgewährung gerecht zu werden⁹⁸⁸. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen ist schließlich auch noch auf die Möglichkeit des Konnexitätsgerichtsstands nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/ LuGVÜ zwischen dem unmittelbaren Verletzer und der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Person einzugehen (III).

988 Vgl. Erwägungsgrund (15) EuGVVO neu: Die Zuständigkeitsvorschriften müssen in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten. Diese Zuständigkeit sollte stets gegeben sein außer in einigen genau festgelegten Fällen, in denen aufgrund des Streitgegenstands oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium gerechtfertigt ist. [...] und Erwägungsgrund (16) EuGVVO neu: Der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten sollte durch alternative Gerichtsstände ergänzt werden, die aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind. Das Erfordernis der engen Verbindung soll Rechtssicherheit schaffen und verhindern, dass die Gegenpartei vor einem Gericht eines Mitgliedstaats verklagt werden kann, mit dem sie vernünftigerweise nicht rechnen konnte. [...] Die Leitgedanken eines vorhersehbaren Gerichtsstandes und eines besonderen zuständigkeitsbegründenden Bezuges wurden in der Neufassung der EuGVVO gegenüber der bisherigen Formulierung in den Erwägungsgründen (11) und (12) EuGVVO alt noch verstärkt. Zu der „Zuständigkeitspolitik“ der EuGVVO im Überblick auch Geimer in: Geimer/ Schütze (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Einl. Rn. 60-73.

I. Auswirkungen des Territorialitätsprinzips auf die internationale Tatortzuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen und deren Ermöglichung

1. Auswirkungen des Territorialitätsprinzips auf die internationale Zuständigkeit

Die territoriale Begrenzung immaterialgüterrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte und ihres Schutzes wirkt sich auf der Ebene der internationalen Zuständigkeit in eingeschränkterem Umfang als auf der Ebene des anwendbaren Rechts aus⁹⁸⁹. Sachrechtliche und kollisionsrechtliche Erwägungen sind für die Bejahung oder Verneinung der internationalen Zuständigkeit nach der EuGVVO prinzipiell nicht entscheidend⁹⁹⁰. Die internationale Zuständigkeit bestimmt das Gericht oder die Gerichte, denen ein Sachverhalt mit Bezugspunkten zu mehreren Rechtsordnungen zur Entscheidung zugewiesen wird. Das international zuständige Gericht entscheidet diesen Sachverhalt dann aber nicht notwendig nach dem eigenen Sachrecht, sondern nach demjenigen Sachrecht, das nach den eigenen Kollisionsregeln maßgeblich ist. Innerhalb der Europäischen Union sind diese Kollisionsregeln zum Teil vereinheitlicht, namentlich durch die für die Verletzung von Immaterialgüterrechten relevante Rom II-Verordnung. Bei Fragen, die Bestand, Inhalt und Schutzmfang der immaterialgüterrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte berühren, wird nach der international anerkannten und vorherrschenden Schutzlandanknüpfung das Recht des Entstehungsstaates, für den Schutz beansprucht wird, zur Anwendung berufen werden, so dass diese Fragen im Ergebnis, wie vom Territorialitätsprinzip gefordert, vom Recht des Entstehungsstaates beantwortet werden. Für die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten resultierenden Ansprüche gibt Art. 8 Rom II-VO die Schutzlandanknüpfung vor. Eine besondere Regelung auf der Ebene der internationalen Zuständigkeit erfolgt nur für die Entscheidung über die Eintragung oder Gültigkeit von Registerrechten, weil es um die Entscheidung über hoheitliche Akte des Registrierungsstaates geht. Hier wird den Gerichten des Registrierungsstaates die ausschließliche Zuständigkeit zugewiesen (Art. 24 Nr. 4 EuGVVO neu/ Art. 22 Nr. 4 EuGVVO alt/ LuGVÜ).

989 *De Miguel Asensio*, AIDA 16 (2007), 105, 107.

990 Geimer in: Geimer/ Schütze (Hrsg.), Europäisches Civilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010), Einl. Rn. 116f.

Jenseits dieser ausschließlichen Zuständigkeit, die nach der nicht ohne Kritik gebliebenen und in der Neufassung der EuGVVO kodifizierten Rechtsprechung des EuGH auch dann eingreift, wenn die Fragen der Eintragung oder Gültigkeit nicht klageweise sondern einredeweise vorgebracht werden⁹⁹¹, führen die aus dem Territorialitätsprinzip abgeleiteten Aussagen nach heutigem Verständnis aber nicht mehr zu einer Verneinung der internationalen Zuständigkeit außerhalb des Entstehungsstaates⁹⁹². Die Entscheidung über fremde Immaterialgüterrechte berührt weder die Souveränität des Staates, in dem das Immaterialgüterrecht entstanden ist, noch erstreckt sie den Wirkungsbereich des subjektiven Immaterialgüterrechts jenseits des Entstehungsstaates, da in der Sache auch weiterhin nur im Entstehungsstaat eine beachtliche Verletzung bejaht werden kann. So sind die Gerichte des allgemeinen Gerichtsstands in dem Staat, in dem der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz hat, auch für die Entscheidung über fremde Immaterialgüterrechte international zuständig, soweit es nicht um Fragen der Eintragung oder Gültigkeit eines fremden Registerrechts geht. Damit wird zugleich eine Verfahrenskonzentration ermöglicht, wenn der Kläger die Verletzung in mehreren Staaten geschützter Immaterialgüterrechte geltend macht⁹⁹³. Jenseits der ausschließlichen Zuständigkeit zugunsten der Gerichte des Registrierungsstaates, die für Fragen der Eintragung und Gültigkeit einen Gerichtsstand im Entstehungsstaat des Registerrechts begründet, sehen EuGVVO und LuGVÜ keinen über die Territorialität des immaterialgüterrechtlichen Schutzes begründeten Gerichtsstand im Entstehungsstaat vor. Die internationale Zuständigkeit des Entstehungsstaates lässt sich vielmehr nur dann bejahen, wenn dort ein anderweitig begründeter Gerichtsstand eröffnet ist⁹⁹⁴. Das gilt für den besonderen Gerichtsstand

991 EuGH, Urteil vom 13.7.2006, Rs. C-4/03 – *GAT gegen LuK*, Slg. 2006 I-6509, Rn. 25-31.

992 *De Miguel Asensio*, AIDA 16 (2007), 105, 106-108; *Moura Vicente*, La propriété intellectuelle en droit international privé, 2009, S. 380-396; *Stauder/ Kur*, in: *Schricker/ Dreier/ Kur* (Hrsg.), Geistiges Eigentum im Dienst der Innovation, 2001, S. 151, 151-173. Ausführlich zu den größtenteils historisch bedingten Auswirkungen des Territorialitätsprinzips auf die internationale Zuständigkeit und zu deren Überwindbarkeit *Ubertazzi*, Exclusive Jurisdiction in Intellectual Property, 2012.

993 *Metzger*, in: *Leible/ Ohly* (Hrsg.), Intellectual Property and Private International Law, 2009, S. 251, 253; *Lundstedt*, GRUR Int 2001, 103 und 105; *Ubertazzi*, Exclusive Jurisdiction in Intellectual Property, 2012, S. 299f.

994 *Lundstedt*, GRUR Int 2001, 103.

des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ, der an den Tatort anknüpft und aufgrund dessen immaterialgüterrechtspezifischer und dem Territorialitätsprinzip geschuldeter Bestimmung eine internationale Zuständigkeit des Entstehungsstaates mit Blick auf die Verletzung des Immaterialgüterrechts und die daraus resultierenden Ansprüche begründet. Gleichwohl handelt es sich dabei aber weder um einen aus dem Territorialitätsprinzip abgeleiteten noch um einen streng dem immaterialgüterrechtlichen Territorialitätsprinzip folgenden Gerichtsstand, sondern um den allgemeinen deliktsrechtlichen Gerichtsstand des Internationalen Zivilprozessrechts, in dessen Rahmen das immaterialgüterrechtliche Territorialitätsprinzip berücksichtigt, zugleich aber auch zugunsten anderer Gesichtspunkte überwunden werden kann⁹⁹⁵.

2. Bestimmung der Tatortzuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen

Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt sieht, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, einen besonderen Gerichtsstand an dem Ort vor, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Mit der internationalen Zuständigkeit wird dabei gleichzeitig auch die örtliche Zuständigkeit innerhalb des international zuständigen Mitgliedstaates mitgeregelt⁹⁹⁶. Nach der Rechtsprechung des EuGH wird mit dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, die internationale Zuständigkeit sowohl am Ort des ursächlichen Geschehens als auch am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs, der in der Terminologie des EuGH auch als Ort des Schadenseintritts bezeichnet wird, begründet⁹⁹⁷. Diese Rechtsprechung wird damit begründet, dass beide Orte eine enge Beziehung zu der deliktsrechtlichen Streitigkeit aufweisen kön-

995 In diesem Sinne auch *Ubertazzi*, Exclusive Jurisdiction in Intellectual Property, 2012, S. 188-198 und 204; *Neumann*, (2011) *JPIL* 7, 583.

996 *Geimer* in: *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010), Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, Rn. 268.

997 EuGH, Urteil vom 30.11.1976, Rs. 21/76 – *Bier gegen Mines de Potasse d'Alsace*, Slg. 1976 1735, Rn. 8/12-24/25; EuGH, Urteil vom 16.7.2009, Rs. C-189/08 – *Zuid-Chemie gegen Philippo's Mineralenfabriek*, Slg. 2009 I-6917, Rn. 23-28 und 31.

nen, die mit Blick auf die Beweiserhebung und sachgerechte Prozessführung eine internationale Zuständigkeit am besonderen deliktsrechtlichen Gerichtsstandes neben der am allgemeinen Gerichtsstands rechtfertigt. Die Wahl zwischen beiden Orten bleibt dabei dem Kläger überlassen. Da der Ort des ursächlichen Geschehens regelmäßig in den allgemeinen Gerichtsstand am (Wohn-)Sitz des Beklagten fällt, werden durch die Möglichkeit, deliktsrechtliche Ansprüche auch am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs geltend zu machen, die praktische Wirksamkeit und eigenständige Bedeutung des besonderen deliktsrechtlichen Gerichtsstands gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand gewahrt⁹⁹⁸. Diese Überlegungen und die Dualität des besonderen deliktsrechtlichen Gerichtsstands wurden vom EuGH auch für Immaterialgüterrechtsverletzungen herangezogen⁹⁹⁹. Darin lässt sich schon eine Auflockerung eines streng am traditionellen Territorialitätsprinzip ausgerichteten Gerichtsstands für Immaterialgüterrechtsverletzungen erkennen, weil in der Begründung nicht ausschließlich auf den Entstehungs- und Schutzstaat abgestellt wird¹⁰⁰⁰. Bei der Lokalisierung der für die Immaterialgüterrechtsverletzung maßgeblichen Orte des ursächlichen Geschehens und des Eintritts des Schadenserfolgs bleibt allerdings die territoriale Begrenzung des immaterialgüterrechtlichen Schutzes zu berücksichtigen.

a) Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs

Mit dem Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs ist nach der Rechtsprechung des EuGH der Ort gemeint, an dem aus einem Ereignis, das für die Auslösung einer Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung in

998 Vgl. hierzu neben den zitierten EuGH-Entscheidungen auch *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 5 Nr. 3 EuGVO, Rn. 81-83; *Mankowski* in: *Magnus/ Mankowski* (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 5 Nr. 3, Rn. 203-206a. *Geimer* in: *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, Rn. 239, verweist zusätzlich auf das Argument der Erleichterung der Rechtsverfolgung für den Geschädigten.

999 EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 21-39. Kritisch gegenüber dieser Entwicklung mit Blick auf die territorialitätsbedingten Besonderheiten im Immaterialgüterrecht *Kur*, GRUR Int 2014, 749, 752ff.

1000 *Ubertazzi*, Exclusive Jurisdiction in Intellectual Property, 2012, S. 188-192.

Betracht kommt, ein Schaden entstanden ist¹⁰⁰¹, wobei (Vermögens-) Folgeschäden jenseits des vom jeweiligen Haftungstatbestand vorausgesetzten Verletzungserfolgs außer Betracht bleiben¹⁰⁰². Der Schadens- bzw. Verletzungserfolg einer Immaterialgüterrechtsverletzung kann nur in dem Staat eintreten, in dem das verletzte Immaterialgüterrecht geschützt ist. Nur dort besteht es und kann seine Schutzwirkungen entfalten und nur dort kann eine beachtliche Rechtsguts- bzw. Interessenverletzung bejaht werden¹⁰⁰³. Damit lässt sich der Gerichtsstand des Orts der Verwirklichung des Schadenserfolgs trotz der Immateriellität und Ubiquität des Schutzobjekts zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit im Gebiet des Entstehungs- und Schutzstaates lokalisieren¹⁰⁰⁴. Eine nähere Lokalisierung innerhalb des Entstehungs- und Schutzstaates zur Bestimmung der von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ mitgeregelten örtlichen Zuständigkeit scheidet dagegen aufgrund der Immateriellität und Ubiquität des Schutzobjekts aus. Die Begründung eines Gerichtsstands im Entstehungsstaat trägt zugleich auch den Zielen eines vorhersehbaren Gerichtsstands und einer geordneten Rechtspflege Rechnung,

1001 EuGH, Urteil vom 16.7.2009, Rs. C-189/08 – *Zuid-Chemie gegen Philippo's Mineralenfabriek*, Slg. 2009 I-6917, Rn. 26; EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 21.

1002 EuGH, Urteil vom 19.9.1995, Rs. C-364/93 – *Marinari*, Slg. 1995 I-2719, Rn. 14-21. Vgl. auch *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 5 Nr. 3 EuGVO, Rn. 83d und 87f.; *Mankowski* in: *Magnus/ Mankowski* (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 5 Nr. 3, Rn. 229 und 233f.; *Geimer* in: *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010), Rn. 253-259; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, Rn. 19-19d. Der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in der Terminologie des EuGH entspricht damit dem Erfolgsort in der deutschen Terminologie.

1003 *Fezer/ Koos*, in: *Staudinger*, IntWirtschR, Neubearb. 2010, Rn. 897; *Heinze*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, 231-233. In diesem Sinne auch EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 25; EuGH, Urteil vom 3.10.2013, Rs. C-170/12 – *Pinckney* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Für eine stärker von der materiellrechtlichen Ebene gelöste und an den Zuständigkeitswägungen der EuGH-Rechtsprechung zu EuGVÜ und EuGVVO orientierte Begründung *Nuyts*, in: *Nuyts* (Hrsg.), International Litigation in Intellectual Property and Information Technology, 2008, S. 105, 121-127.

1004 *Heinze*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 332f.

weil so die Gerichte des Entstehungsstaates zur Entscheidung über die Verletzung eines in diesem Staat und nach dessen Regeln geschützten Rechts berufen werden¹⁰⁰⁵. Auch wenn der Gleichlauf zwischen besonderem Gerichtsstand und anwendbarem Recht für sich genommen kein für die Frage der internationalen Zuständigkeit zu berücksichtigendes Ziel darstellt, erleichtert ein solcher Gleichlauf doch die Rechtsanwendung und setzt die Anforderungen von Sach- und Beweisnähe effektiv um.

b) Ort des ursächlichen Geschehens

Der Ort des ursächlichen Geschehens beschreibt den Ort, an dem sich das Ereignis verwirklicht hat, das zu dem Schaden geführt hat¹⁰⁰⁶, und damit regelmäßig den Handlungsort. Dafür kommt es entscheidend auf die tatbestandsmäßige Verletzungshandlung an, die zumindest teilweise im Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/ LuG-VÜ erfolgt sein sollte¹⁰⁰⁷. Ob bloße Vorbereitungshandlungen für die Begründung der besonderen Zuständigkeit genügen, erscheint zweifelhaft¹⁰⁰⁸. Soweit nur eine der eigentlichen unerlaubten Handlung bzw. dem unerlaubten Unterlassen vorgelagerte Vorbereitungshandlung erfolgt ist, dürften die hinter dem besonderen deliktsrechtlichen Gerichtsstand stehenden Gründe der Sach- und Beweisnähe regelmäßig gegen eine Bejahung

1005 EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 27f.; Neumann, (2011) JPIL 7, 583, 595f.

1006 EuGH, Urteil vom 16.7.2009, Rs. C-189/08 – *Zuid-Chemie gegen Philippo's Mineralenfabriek*, Slg. 2009 I-6917, Rn. 27.

1007 Mankowski in: Magnus/ Mankowski (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 5 Nr. 3, Rn. 214; Geimer in: Geimer/ Schütze (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, Rn. 248; Schack, MMR 2000, 135, 137.

1008 Gegen die Beachtlichkeit bloßer Vorbereitungshandlungen Kropholler/ von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 5 Nr. 3 EuGVO, Rn. 83a; Geimer in: Geimer/ Schütze (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, Rn. 250; Schack, MMR 2000, 135, 137. Vorsichtiger und zugleich auf die Schwierigkeiten der Grenzziehung zwischen Vorbereitungs- und tatbestandlicher Verletzungshandlung eingehend Mankowski in: Magnus/ Mankowski (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 5 Nr. 3, Rn. 215f. Zu den verschiedenen Abgrenzungsansätzen siehe Ebner, Markenschutz im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht, 2004, S. 189-191.

der internationalen Zuständigkeit sprechen. Stellt man auf die tatbestandsmäßige Verletzungshandlung ab, führt auch der Handlungsort bei Immaterialgüterrechtsverletzungen aufgrund des Territorialitätsprinzips zum Entstehungs- und Schutzstaat, weil nur dort das Immaterialgüterrecht seine Schutzwirkungen entfaltet und dazu führt, dass Nutzungshandlungen ohne Zustimmung des Rechteinhabers tatbestandlich als Verletzungshandlung zu werten sind¹⁰⁰⁹. Aus Sicht des Territorialitätsprinzips genügt es aber für die Bejahung einer tatbestandlichen Verletzungshandlung und damit auch für die Begründung der Handlungsortzuständigkeit, wenn sich ein Teil der Verletzungshandlung im Entstehungsstaat ereignet hat¹⁰¹⁰. Weil der Ort der tatbestandlichen Verletzungshandlung und des Verletzungserfolgs bei Immaterialgüterrechtsverletzungen territorialitätsbedingt beide im Entstehungsstaat anzusiedeln sind, fallen danach beide Varianten des Tatortgerichtsstands bei Immaterialgüterrechtsverletzungen im Entstehungsstaat zusammen.

Vor diesem Hintergrund wird bei Immaterialgüterrechtsverletzungen diskutiert, ob ein zuständigkeitsbegründender Ort des ursächlichen Geschehens auch außerhalb des Entstehungsstaates bejaht werden kann. Dogmatisch wird angeführt, dass die territoriale Begrenzung immaterialgüterrechtlichen Schutzes nicht zu einer Einschränkung der Gerichtsstände der EuGVVO führen und dass das zuständigkeitsbegründende ursächliche Verhalten, das auch außerhalb des Entstehungsstaates erfolgen könne, nicht mit dem Territorialitätsprinzip unterliegenden Immaterialgüterrechtsverletzung gleichgesetzt werden dürfe¹⁰¹¹. Für eine Zuständigkeit am außerhalb des Entstehungsstaates liegenden Herstellungsort eines schutzrechtsverletzenden Gegenstandes werden zudem die erleichterte Beweiserhebung sowie die Wirksamkeit des Vorgehens und die Möglichkeit der Verfahrenskonzentration bei Schutzrechtsverletzungen in mehreren

1009 Heinze, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 224; Schack, MMR 2000, 59, 64 (im Rahmen des IPR) und 135, 137 (im Rahmen des IZVR), der deshalb für Immaterialgüterrechtsverletzungen allein auf den Eingriffsort und zuständigkeitsrechtlich allein auf den Handlungsort abstellen möchte; Moura Vicente, La propriété intellectuelle en droit international privé (2009), 396-398; Kur, GRUR Int 2014, 749, 752.

1010 Vgl. Heinze, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 224f.

1011 Mankowski in: Magnus/ Mankowski (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 5 Nr. 3, Rn. 227; Nuyts, in: Nuyts (Hrsg.), International Litigation in Intellectual Property and Information Technology, 2008, S. 105, 116-121.

Staaten, die sich auf die Herstellung desselben Gegenstandes zurückführen lassen, vorgebracht¹⁰¹². Dagegen wird argumentiert, dass außerhalb des Entstehungsstaates mangels des immaterialgüterrechtsverletzenden Charakters der Handlung gerade keine den besonderen Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ begründende unerlaubte Handlung vorliege und dass damit auch das Argument der Beweisnähe für die streitige Immaterialgüterrechtsverletzung an Bedeutung verliere¹⁰¹³. Eine Ausweitung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Immaterialgüterrechtsverletzung im Entstehungsstaat jenseits des allgemeinen Gerichtsstands und des besonderen deliktsrechtlichen Gerichtsstands im Entstehungsstaat erscheine nach der Regelungssystematik und dem Ziel vorhersehbarer Gerichtsstände daher nicht angezeigt¹⁰¹⁴. Der EuGH ist diesem Einwand nicht gefolgt und hat in der Entscheidung *Wintersteiger*, in der eine nationale Marke als Schlüsselwort auf der Website einer unter der Top-Level-Domain eines anderen Mitgliedstaats betriebenen Suchmaschine benutzt wurde, eine Zuständigkeit am Ort des ursächlichen Geschehens für den Ort der Niederlassung des Werbenden bejaht, an dem dieser den Referenzierungsdienst für seine eigene kommerzielle Kommunikation in Anspruch nimmt, auch wenn dieser außerhalb des Mitgliedstaates liegt, in dem die Marke eingetragen ist¹⁰¹⁵. Der EuGH

1012 Hye-Knudsen, Marken- Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, 2005, S. 72f.

1013 Heinze, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 229; Kur, GRUR Int 2014, 749, 753.

1014 Heinze, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 229-231; Moura Vicente, La propriété intellectuelle en droit international privé, 2009, S. 397f.; Metzger, in: Leible/ Ohly (Hrsg.), Intellectual Property and Private International Law, 2009, S. 251, 258f. Gegen die Eröffnung eines extraterritorialen Handlungsortgerichtsstands durch eine einschränkende Auslegung der Tatortzuständigkeit auf den Marktort und damit den Schutz- und Entstehungsstaat auch Ebner, Markenschutz im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht, 2004, S. 192-194, der hiervon allerdings eine Ausnahme zugunsten einer einheitlichen Verletzungshandlung und eines einheitlichen Handlungs-ortes bei der grenzüberschreitenden Verletzung verschiedener Parallelmarken durch einen Verletzer und einheitliche Verletzungswaren macht.

1015 EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 30-38. Die Entscheidung des EuGH und die Schlussanträge des Generalanwalts Cruz Villalón beruhen auf der dem Vorlagebeschluss zugrundeliegenden Tatsachenfeststellung, dass die Marke Wintersteiger nur in Österreich eingetragen und geschützt sei, während die Klägerin geltend macht, dass die Marke Wintersteiger über eine internationale Re-

führt hierzu aus, dass die räumliche Begrenzung des Schutzgebiets einer nationalen Marke nicht die internationale Zuständigkeit anderer Gerichte als derjenigen des Mitgliedstaats, in dem die Marke eingetragen ist, auszuschließen vermöge. Die Systematik und Zielsetzungen der EuGVVO, zu denen die Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitszuweisungen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und sachgerechten Gestaltung des Prozesses gehören, sprechen dem EuGH zufolge für die Maßgeblichkeit des Ortes des ursächlichen Geschehens, weil dieser für die Beweiserhebung und für die Gestaltung des Prozesses einen besonders sachgerechten Anhaltspunkt liefern kann. Mit Blick auf die Beweiserhebung sei der durch den Ort des ursächlichen Geschehens gelieferte Anhaltspunkt insofern sachgerecht, als das Gericht dieses Ortes über das betreffende Geschehen ohne Schwierigkeiten Beweis erheben könne.

c) Kognitionsbefugnis bei Immaterialgüterrechtsverletzungen

Die Frage der internationalen Tatortzuständigkeit wirft neben der Bestimmung der Orte des ursächlichen Geschehens und der Verwirklichung des Schadenserfolgs auch die Frage nach dem Umfang der Kognitionsbefugnis der Gerichte am Ort des ursächlichen Geschehens und am Ort bzw. bei Streudelikten an den Orten der Verwirklichung des Schadenserfolgs auf. Eine erste Einschränkung der Kognitionsbefugnis ergibt sich dabei aus der Regelungssystematik der EuGVVO bzw. des ihr vorangegangenen EuGVÜ und des LuGVÜ. Danach beruhen die besonderen Gerichtsstände auf einer besonderen Nähebeziehung zwischen der Streitigkeit und dem Forum, die aus Gründen der Sach- und Beweisnähe sowie einer geordneten Rechtspflege die Ausnahme vom allgemeinen Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Beklagten rechtfertigen, und sind als Ausnahme eng und ein-

gistierung auch in anderen Ländern einschließlich Deutschlands, in dem der Ort des ursächlichen Geschehens lokalisiert wurde, geschützt sei. Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Cruz Villalón vom 16.2.2012, Rs. C-523/10, Rn. 14f., der darauf hinweist, dass es sich hierbei um einen Punkt handelt, der geeignet sei, den im Hinblick auf die Lösung der Rechtssache erforderlichen Ansatz und die Tragweite des Ausgangsverfahrens zu ändern. Generalanwalt Cruz Villalón definiert den Ort des ursächlichen Geschehens für Immaterialgüterrechtsverletzungen in seinen Schlussanträgen, Rn. 26, dabei als den Ort, an dem die erforderlichen Mittel eingesetzt wurden, um die tatsächliche Verletzung des Immaterialgüterrechts, vorliegend der Marke, herbeizuführen.

schränkend auszulegen. Folglich begründet der Tatortgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ nur eine internationale Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Klage unter einem auf deliktischer Grundlage beruhenden Gesichtspunkt und nicht auch für die Entscheidung über die Klage unter anderen, nichtdeliktischen Gesichtspunkten¹⁰¹⁶. Dem Kläger bleibt daneben die Möglichkeit, die Klage am allgemeinen Gerichtsstand zu erheben und sie dort unter allen Gesichtspunkten entscheiden zu lassen.

Bei der Entscheidungszuständigkeit über einen deliktischen Anspruch wird bei Streudelikten weiter zwischen der Entscheidungszuständigkeit am Ort des ursächlichen Geschehens und an den Orten der Verwirklichung des Schadenserfolgs differenziert. In der Entscheidung *Shevill* präzisierte der EuGH anlässlich der Verbreitung eines Presseartikels mit ehrverletzendem Inhalt, dass das Gericht des Ortes, an dem der Herausgeber der ehrverletzenden Veröffentlichung niedergelassen ist und an dem das schädigende Ereignis seinen Ausgang nahm, weil die ehrverletzende Äußerung dort gemacht und in Umlauf gebracht wurde, für die Entscheidung über die Klage auf Ersatz des gesamten durch die unerlaubte Handlung verursachten Schadens zuständig sei¹⁰¹⁷. Als Gerichtsstand des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs seien die Gerichte jedes Vertragsstaates, in dem die ehrverletzende Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden sei, für die Entscheidung über die in diesem Staat am Ansehen des Betroffenen entstandenen Schäden zuständig. Entsprechend dem Erfordernis einer geordneten Rechtpflege, das der besonderen Zuständigkeitsregel des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt zugrundeliege, sei nämlich das Gericht jedes Vertragsstaates, in dem die ehrverletzende Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden ist, örtlich am besten geeignet, um die in diesem Staat erfolgte Ehrverletzung zu beurteilen und den Umfang des entsprechenden Schadens zu bestimmen¹⁰¹⁸. Anlässlich der Verbreitung persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte über das Internet bejaht der EuGH aufgrund der Interessenlage nicht nur am Ort des ursächlichen Ge-

1016 EuGH, Urteil vom 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Kalfelis*, Slg. 1988 5565, Rn. 19.

Vgl. auch *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 5 Nr. 3 EuGVO, Rn. 79.

1017 EuGH, Urteil vom 7.3.1995, Rs. C-68/93 – *Shevill*, Slg. 1995 I-415, Rn. 24f.

1018 EuGH, Urteil vom 7.3.1995, Rs. C-68/93 – *Shevill*, Slg. 1995 I-415, Rn. 30f.

schehens, der regelmäßig mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagtenwohnsitzes zusammenfällt, sondern auch an dem Ort, an dem das mutmaßliche Opfer der Persönlichkeitsrechtsverletzung den Mittelpunkt seiner Interessen hat, einen deliktischen Gerichtsstand mit umfassender Kognitionsbefugnis¹⁰¹⁹. Eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf die Verbreitung immaterialgüterrechtsverletzender Inhalte im Internet wurde vom EuGH allerdings abgelehnt¹⁰²⁰.

Bei Immaterialgüterrechtsverletzungen ergibt sich die Beschränkung der Kognitionsbefugnis der Gerichte am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges auf den im jeweiligen Staat eingetretenen Schaden schon aus dem Territorialitätsprinzip¹⁰²¹. Nur im jeweiligen Entstehungsstaat des verletzten Immaterialgüterrechts lässt sich ein rechtlich beachtlicher Verletzungserfolg bejahen. Soweit man den Handlungsort nach der unmittelbaren Verletzungshandlung bestimmt, gilt das auch für die entsprechende Verletzungshandlung und damit für beide besondere Anknüpfungspunkte für die Entscheidungszuständigkeit über Immaterialgüterrechtsverletzungen¹⁰²². Deliktische Tatortzuständigkeit und Kognitionsbefugnis würden bei Immaterialgüterrechtsverletzungen danach zusammenfallen und entsprechen den Geboten der Sach- und Beweisnähe sowie einer geordneten Rechtspflege¹⁰²³. Mit dieser auf das Territorium des Entstehungs- und Schutzstaates beschränkten Kognitionsbefugnis korrespondiert eine entsprechende territoriale Begrenzung im Ausspruch immaterialgüterrechtlicher Unterlassungsverfügungen. Soweit man auch den Ort des ursächlichen Geschehens im Entstehungsstaat lokalisiert, kommt es für eine der territorialen Begrenzung entsprechende Beschränkung der Kognitionsbe-

1019 EuGH, Urteil vom 25.10.2011, Rs. C-509/09 und C-161/10 – *eDate Advertising gegen X und Martinez gegen MGN*, Slg. 2011 I-10269, Rn. 45-52.

1020 EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 24f., der dabei den Schlussanträgen von Generalanwalt Cruz Villalón vom 16.2.2012, Rs. C-523/10, Rn. 20 folgt; EuGH, Urteil vom 3.10.2013, Rs. C-170/12 – *Pinckney* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1021 So auch EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 24f.

1022 Heinze, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 234f.; de Miguel Asensio, AIDA 16 (2007), 105, 123.

1023 Vgl. hierzu auch für die Zuständigkeit am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs im Entstehungsstaat EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 25 und 27f.

fugnis nicht mehr auf eine Differenzierung zwischen dem Ort des ursächlichen Geschehens und dem Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs an, weil dann beide Gerichtsstände im Entstehungsstaat lägen und deren Entscheidungszuständigkeit auf die im Entstehungsstaat verwirklichte Immaterialgüterrechtsverletzung beschränkt wäre. Soweit man allerdings mit dem EuGH eine Zuständigkeit für die Entscheidung über eine im Entstehungsstaat erfolgende Immaterialgüterrechtsverletzung am Ort des ursächlichen Geschehens auch außerhalb des Entstehungsstaates annimmt, dürfte die Frage nach dem Umfang der Kognitionsbefugnis an diesem Gerichtsstand nicht mehr über das Territorialitätsprinzip, sondern wieder über einen Rückgriff auf die allgemeinen Ziele der Zuständigkeitszuweisungen zu lösen sein¹⁰²⁴. Im Fall *Wintersteiger*, in dem es nur um die Beurteilung einer in Österreich eingetretenen Verletzung einer österreichischen Marke ging, setzte sich der EuGH nicht mit der Frage der Kognitionsbefugnis auseinander, wies aber eine Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt zur Entscheidung über die Immaterialgüterrechtsverletzung nicht nur den Gerichten am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in Österreich, sondern auch dem Gericht am Ort des in Deutschland an der Niederlassung des Werbenden lokalisierten ursächlichen Geschehens zu¹⁰²⁵. Das Territorialitätsprinzip steht also dem EuGH zufolge weder der Begründung eines außerhalb des Entstehungsstaates anzusiedelnden Gerichtsstands am Ort des ursächlichen Geschehens noch dessen Befugnis, über eine außerhalb des Forumstaates im Entstehungsstaat verwirklichte Immaterialgüterrechtsverletzung zu entscheiden, entgegen.

d) Bestimmung des Tatortgerichtsstands in Internet-Konstellationen

Neben den Auswirkungen des Territorialitätsprinzips bleiben die Auswirkungen von Internet-Konstellationen auf die Bestimmung der Orte der Verwirklichung des Schadenserfolgs und des ursächlichen Geschehens bei

1024 Für eine Erstreckung der Kognitionsbefugnis der Gerichte am Ort des ursächlichen Geschehens auf alle kausal darauf zurückführbaren Schäden *Nuyts*, in: *Nuyts* (Hrsg.), *International Litigation in Intellectual Property and Information Technology*, 2008, S. 105, 128f.

1025 EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 39.

Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internet zu untersuchen. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob die Abrufbarkeit eines rechtsverletzenden Inhalts genügt, um den Erfolgsortgerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ zu begründen. Bei weltweiter oder jedenfalls in einer Vielzahl von Staaten gegebener Abrufbarkeit eines über das Internet zugänglichen rechtsverletzenden Inhalts sieht sich der Beklagte nämlich dem Risiko einer Vielzahl internationaler Gerichtsstände ausgesetzt, die für ihn im einzelnen nicht vorhersehbar sein werden. Andererseits ermöglicht gerade das Internet mit seiner weitreichenden und allgemeinwärtigen Abrufbarkeit Rechtsverletzungen in einer Vielzahl von Staaten¹⁰²⁶.

Bezüglich der Verbreitung persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte im Internet bejaht der EuGH zwar eine auf den im jeweiligen Staat eingetretenen Schaden begrenzte Erfolgsortzuständigkeit in allen Staaten, in denen der rechtsverletzende Inhalt zugänglich ist oder war¹⁰²⁷. Angesichts der grundsätzlich weltumspannenden Reichweite der Verbreitung im Internet veröffentlichter Inhalte, die sich durch den Urheber dieser Inhalte nicht immer steuern lässt, und mit Blick auf die Ziele der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften und einer geordneten Rechtspflege bejaht der EuGH eine Tatortzuständigkeit mit umfassender Kognitionsbefugnis neben dem Ort des ursächlichen Geschehens auch und zugleich nur an dem Ort, an dem das mutmaßliche Opfer der Persönlichkeitssrechtsverletzung den Mittelpunkt seiner Interessen hat¹⁰²⁸. Eine Übertragung dieser auf die Verbreitung persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte im Internet beschränkten Rechtsprechung auf die Verbreitung immaterialgüterrechtsverletzender Inhalte im Internet wurde vom EuGH abgelehnt¹⁰²⁹. Bei der Verbreitung immaterialgüterrechtsverletzender Inhalte im Internet beschränke sich der Schutz eines eingetragenen Rechts nämlich grundsätzlich auf das Gebiet des Eintragungsstaates, so dass der Rechtsinhaber die-

1026 Im Ergebnis deshalb gegen Einschränkungen der internationalen Tatortzuständigkeit zugunsten eines umfassenden Rechtsgüterschutzes *Schack*, MMR 2000, 135, 138f.

1027 EuGH, Urteil vom 25.10.2011, Rs. C-509/09 und C-161/10 *eDate Advertising gegen X und Martinez gegen MGN*, Slg. 2011 I-10269, Rn. 51.

1028 EuGH, Urteil vom 25.10.2011, Rs. C-509/09 und C-161/10 *eDate Advertising gegen X und Martinez gegen MGN*, Slg. 2011 I-10269, Rn. 45-52.

1029 EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 24f; EuGH, Urteil vom 3.10.2013, Rs. C-170/12 – *Pinckney* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

sen Schutz in der Regel nicht außerhalb dieses Gebiets geltend machen könne. Dem EuGH zufolge führt hier also schon die territorialitätsbedingte Lokalisierung der Erfolgsortzuständigkeit im Entstehungsstaat zu einer adäquaten Einschränkung der internationalen Zuständigkeit bei Immateri-algüterrechtsverletzungen im Internet. Das Problem vieler und im einzelnen auch unvorhersehbarer Gerichtsstände besteht allerdings bei der parallelen Verletzung eines in einer Vielzahl von Staaten geschützten Schutzrechts, das entweder durch Eintragung in einer Vielzahl von Staaten oder, wie das Urheberrecht, ohne Eintragung in einer Vielzahl von Staaten und potentiell sogar nahezu weltweit geschützt sein kann, fort. Auch wenn sich hier die Tatortzuständigkeit auf den aus der Verletzung des im jeweiligen Staat geschützten Schutzrechts resultierenden Schaden beschränkt, wirft die Vervielfachung der Gerichtsstände an den Orten, in denen Immateri-algüterrechtsschutz besteht und der verletzende Inhalt abgerufen werden kann, Fragen nach der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands und einer geordneten Rechtspflege auf. Nationale Gerichte und akademische Regelungsvorschläge knüpfen die Bejahung der internationalen Tatortzuständigkeit deshalb über die bloße Abrufbarkeit des rechtsverletzenden Inhalts hinaus an zusätzliche Kriterien, indem sie einen besonderen Bezug oder eine bestimmungsgemäße Ausrichtung auf den Abrufort fordern¹⁰³⁰. Ähnliche über die Abrufbarkeit hinausgehende Kriterien wurden auch von Generalanwalt *Cruz Villalón* vorgeschlagen, die sowohl für die Einschrän-

1030 Als Beispiel aus der Rechtsprechung lässt sich das Urteil des BGH vom 13.10.2004, I ZR 163/02- *Hotel Maritime*, GRUR 2005, 431, 432 anführen. Der BGH sah im Streitfall zwar von einer abschließenden Entscheidung der Frage nach dem Erfordernis einer bestimmungsgemäßen Ausrichtung des Internetauftritts auf das Inland ab, bemerkte aber, dass viel für eine Begrenzung einer ansonsten bestehenden Vielzahl von Gerichtsständen auf dienenigen spreche, in deren Zuständigkeitsbereich eine Interessenkollision tatsächlich eingetreten sein könne. Im Streitfall bejahte er eine inhaltlich bestimmungsgemäße Ausrichtung an die Verkehrskreise im Inland, weil die Beklagte in ihrem Internetauftritt in deutscher Sprache für ihr Hotel werbe und sich mit ihrer Werbung daher auch an das deutsche Publikum wende, für das sie zusätzlich eine Online-Reservierungs- und Buchungsmöglichkeit bereithalte, und auf Anfrage in deutscher Sprache gehaltener Hotelprospekte nach Deutschland versende. Als Beispiel aus dem Kreis der akademischen Regelungsvorschläge sei auf Art. 2:202 und Art. 2:203 CLIP Principles verwiesen.

Für eine Einschränkung auch *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 5 Nr. 3 EuGVO, Rn. 86; *Mankowski* in: *Magnus/ Mankowski* (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 5 Nr. 3, Rn. 249.

kung der Tatortzuständigkeit am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch am Ort des ursächlichen Geschehens eingesetzt werden könnten¹⁰³¹. Auch die für die Bejahung einer sachrechtlichen Markenverletzung entwickelten Kriterien der WIPO Joint Recommendation ließen sich dabei in einer großzügigeren und abgeschwächten Form auch für die Frage der internationalen Zuständigkeit heranziehen¹⁰³².

Für die Bejahung der Zuständigkeit am Ort des ursächlichen Geschehens, der dem EuGH zufolge auch außerhalb des Entstehungsstaates eine Tatortzuständigkeit begründen kann, erfolgt die Lokalisierung bei Verbreitung des rechtsverletzenden Inhalts über das Internet nach dem EuGH mit Blick auf die mit den Zuständigkeitsregeln verfolgten Ziele und insbesondere auch der Vorhersehbarkeit, so dass der Standort des Servers mangels Vorhersehbarkeit außer Betracht bleibt¹⁰³³. Der EuGH stellt stattdessen auf den Ort der Niederlassung des Werbenden ab, an dem über das Auslösen des technischen Anzeigenvorgangs entschieden werde, da es sich sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten um einen feststehenden und feststellbaren Ort handele, der geeignet sei, die Beweiserhebung und die Gestaltung des Prozesses zu erleichtern¹⁰³⁴.

3. Ermöglichungshandlungen

Ermöglichungshandlungen sind im Vorfeld der eigentlichen Immaterialgüterrechtsverletzung und deren Verletzungstatbestand angesiedelt. Hier stellt sich also zunächst die Frage, ob sie für die Bestimmung einer internationalen Tatortzuständigkeit als eigenständige unerlaubte Handlung gewertet werden können und ob die Entscheidung über sie international

1031 Schlussanträge von Generalanwalt Cruz Villalón vom 16.2.2012, Rs. C-523/10, Rn. 22-31.

1032 Metzger, in: *Leible/ Ohly* (Hrsg.), Intellectual Property and Private International Law, 2009, S. 251, 255-258; Ebner, Markenschutz im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht, 2004, S. 196f.

1033 EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 30-38. Gegen die Maßgeblichkeit des Server-Standorts auch Heinze, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 228; Metzger, in: *Leible/ Ohly* (Hrsg.), Intellectual Property and Private International Law, 2009, S. 251, 259f.

1034 EuGH, Urteil vom 19.4.2012, Rs. C-523/10 – *Wintersteiger* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 37.

einem eigenen Forum jenseits des Tatortgerichtsstands für die ermöglichte Immaterialgüterrechtsverletzung zugewiesen werden kann. Ermöglichungshandlungen an sich erfüllen ohne die Verwirklichung bzw. die konkretisierte Gefahr einer Immaterialgüterrechtsverletzung noch keinen materiellen Haftungstatbestand, da erst diese die Haftung auslösen und aus einem erlaubten, wenn auch unter Umständen schon sorgfaltswidrigen und gefahrträchtigen, Verhalten ein unerlaubtes Verhalten machen. Gleichwohl beziehen sie, wie gesehen, ihren Unrechtsgehalt nicht allein aus der Ermöglichung der Immaterialgüterrechtsverletzung, sondern aus dem Vorwurf der bewussten oder sorgfaltswidrigen Ermöglichung, der die Grundlage für die Zurechnung der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung bildet. Vor diesem Hintergrund können Gründe der Sach- und Beweisnähe für die Bestimmung eines eigenen Gerichtsstands der unerlaubten Handlung in Bezug auf die pflichtwidrige Ermöglichung sprechen. Bejaht man die Möglichkeit eines eigenen deliktsrechtlichen Gerichtsstands für die pflichtwidrige Ermöglichung, bleibt zu prüfen, wie dieser im Verhältnis zur ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung zu bestimmen ist.

Ermöglichungshandlungen berühren nicht den Kern der immaterialgüterrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte und die dahinter stehenden wirtschafts-, kultur- und gesellschaftspolitischen Entscheidungen und sind deshalb nicht wie diese an den Staat gebunden, in dem das Immaterialgüterrecht entstanden ist. Anders als die unmittelbare Verletzungshandlung können Ermöglichungshandlungen auch außerhalb des Entstehungsstaates vorgenommen werden (siehe oben B.I.3.c). Der für die Begründung der internationalen Zuständigkeit maßgebliche Ort des ursächlichen Geschehens für Ermöglichungshandlungen kann aus Sicht des immaterialgüterrechtlichen Territorialitätsprinzips somit auch außerhalb des Entstehungsstaates liegen. Das gilt sowohl für gezielte Unterstützungshandlungen als auch für neutrale Ermöglichungshandlungen. In beiden Fällen kann der Ort des ursächlichen Geschehens deshalb ohne Einschränkungen nach der Vornahme der Ermöglichungshandlung bestimmt werden.

Der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs liegt dagegen auch bei Ermöglichungshandlungen im Entstehungsstaat, weil sich dort die ermöglichte Immaterialgüterrechtsverletzung verwirklicht hat oder, soweit die Haftung für die Ermöglichung der Immaterialgüterrechtsverletzung als Gefährdungstatbestand ausgestaltet ist, dort die Immaterialgüterrechtsver-

II. Bestimmung der Tatortzuständigkeit bei einer Mehrheit von Tatbeteiligten

letzung droht¹⁰³⁵. Mit der Immaterialgüterrechtsverletzung verwirklicht sich sowohl der Schadenserfolg der unmittelbaren Verletzungshandlung als auch der Schadenserfolg der Ermöglichungshandlung, weil diese keinen von der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung verschiedenen Schadenserfolg herbeiführt. Die meisten Haftungstatbestände für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen sind nicht als Gefährdungstatbestände ausgestaltet, sondern setzen eine Immaterialgüterrechtsverletzung voraus, so dass der Schadens- bzw. Verletzungserfolg einer gezielten Unterstützungs- oder neutralen Ermöglichungshandlung nicht schon dann eintritt, wenn der unmittelbare Verletzer die Möglichkeit zur Verwirklichung eines immaterialgüterrechtlichen Verletzungstatbestandes erhält, sondern erst, wenn der immaterialgüterrechtliche Verletzungstatbestand durch den unmittelbaren Verletzer verwirklicht wird. Der Schadenserfolg der unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung wiederum kann aufgrund der territorialen Begrenzung des immaterialgüterrechtlichen Schutzes nur in dem Staat eintreten, in dem das Immaterialgüterrecht entstanden und geschützt ist. Auch soweit einzelne Haftungstatbestände wie die mittelbare Patentverletzung nicht die Verwirklichung der unmittelbaren Patentverletzung voraussetzen, muss die Gefahr einer solchen Verletzung im Entstehungsstaat des geschützten Patents bestehen. Der Erfolgsort der Ermöglichung einer Immaterialgüterrechtsverletzung liegt damit stets im Entstehungsstaat des Immaterialgüterrechts.

II. Bestimmung der Tatortzuständigkeit bei einer Mehrheit von Tatbeteiligten

Die deliktische Tatortzuständigkeit kann bei einer Mehrheit von Tatbeteiligten nicht nur an dem über das eigene Handeln bestimmten Ort des ursächlichen Geschehens sondern auch über die Zurechnung fremder Hand-

1035 Vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2011, VI ZR 93/10, GRUR 2012, 311; MMR 2012, 124. Der BGH hat hier für die Ermöglichung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch den Hostprovider die Erfolgsortzuständigkeit auch für den Hostprovider am Ort der für die Persönlichkeitsrechtsverletzung maßgeblichen Interessenkollision bestimmt. In diesem Sinne hat der EuGH die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dem der Schadenserfolg verwirklicht wird, auch für außerhalb dieses Mitgliedstaates begangene Teilnahmehandlungen bejaht, EuGH, Urteil vom 3.4.2014, Rs. C-387/12 – *Hi Hotel* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

lungsbeiträge begründet werden. Auch der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs lässt sich den nicht unmittelbar Tatbeteiligten zurechnen. Regelmäßig wird er aber ohnehin schon für alle Tatbeteiligten einheitlich bestimmt werden, weil und soweit deren Beiträge zu einem gemeinsamen Schadenserfolg führen. Für die Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen stellt sich deshalb die Frage, ob Handlungs- und Erfolgsort für den unmittelbaren Verletzer und die die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichte Person nur gesondert bestimmt oder ob Handlungs- und Erfolgsort der ermöglichten unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung der sie ermöglichenen Person zuständigkeitsbegründend zugerechnet werden können.

1. Bestimmung der Tatortzuständigkeit bei gezielten Unterstützungshandlungen

Bei gezielten Unterstützungshandlungen wie im Falle der Mittäterschaft und Teilnahme stellt sich die Frage, ob am Handlungs- und Erfolgsort der Haupttat zugleich auch ein Handlungs- und Erfolgsort in Bezug auf den Tatbeitrag des Mittäters oder Teilnehmers begründet ist. Diese Frage wurde in Bezug auf die außerhalb des Forumstaates erfolgte Teilnahme an einer im Forumstaat begangenen Immaterialgüterrechtsverletzung vom BGH dem EuGH zur Entscheidung über die Auslegung von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt und der entsprechenden Zuständigkeitsvorschrift der Gemeinschaftsmarkenverordnung vorgelegt¹⁰³⁶. Vom EuGH wurde die Frage für den Ort der Verwirklichung des Scha-

1036 BGH, Beschluss vom 28.6.2012, Rs. I ZR 35/11 – *Hi Hotel* (Teilnahme an einer in Deutschlad erfolgten Urheberrechtsverletzung durch Übergabe urheberrechtlich geschützter Bilder an den Verlagssitz in Frankreich, der diese an den deutschen Verlagssitz weiter gab, von dem aus die Verbreitung in Deutschland erfolgte) und Rs. I ZR 1/11- *Parfumflakon II* (Teilnahme an einer in Deutschland erfolgten Verletzung einer Gemeinschaftsmarke durch Veräußerung geschützter Parfumflakons an einen Abnehmer in Belgien, der diese nach Deutschland einführt und dort vertrieb; die Auslegung wurde zu Art. 93 V GMVO 40/1994 beantragt, die auf den Rechtsstreit Anwendung findet, und dürfte auch für die entsprechende Nachfolgevorschrift des Art. 97 V GMVO 207/2009 gelten). Die Verfahren laufen beim EuGH als Rs. C-387/12 und C-360/12. Zuvor hatte der österreichische OGH bereits nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ die Zuständigkeit am Gerichtsstand des Markeneingriffs in Österreich auch für die Vorwürfe gegen die Gehilfin bejaht, siehe OGH, 8.7.2003, 4 Ob 122/03z, ZfRV 2003, 226.

denserfolgs nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt bejaht, für den Ort des ursächlichen Geschehens nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt sowie für den Ort, an dem die Gemeinschaftsmarkenverletzungshandlung begangen worden ist, dagegen verneint¹⁰³⁷. Gegen eine Zurechnung der Handlungsortzuständigkeit auch gegenüber außerhalb des Mitgliedsstaats tätig gewordenen Mitverursachern der Immaterialgüterrechtsverletzung führt der EuGH an, dass die Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO keine eigenen Zurechnungskriterien enthielten, die eine solche autonome und vom materiellen Recht der Mitgliedstaaten gelöste Zurechnung für die Begründung der internationalen Zuständigkeit erlaubten; die Eröffnung eines gemeinsamen Gerichtsstands für Mittäter und Teilnehmer soll deshalb nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ möglich sein¹⁰³⁸.

Für eine Begründung der internationalen Zuständigkeit über die Zurechnung der Beiträge anderer Tatbeteiligter spricht, dass die von einem Beteiligten erbrachten Tatbeiträge den anderen Beteiligten auch im Rahmen der materiellrechtlichen Haftungsbegründung zugerechnet werden¹⁰³⁹. Eine solche Zurechnung könnte auch schon für die Bestimmung des Handlungs- und Erfolgsortes im Rahmen der internationalen Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ erfolgen. Die Begründung eines Tatortgerichtsstands jenseits des eigenen Wirkungsortes würde das prozessuale Risiko darstellen, das mit der Erweiterung des Aktionsradius durch die Einschaltung von Mittätern oder Gehilfen einhergehe¹⁰⁴⁰. Dabei erfolgt eine gegenseitige Zurechnung, so

1037 EuGH, Urteil vom 3.4.2014, Rs. C-387/12 – *Hi Hotel* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); EuGH, Urteil vom 5.6.2014, Rs. C-360/12 – *Coty* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1038 EuGH, Urteil vom 16.5.2013, Rs. C-228/11 – *Melzer* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); EuGH, Urteil vom 3.4.2014, Rs. C-387/12 – *Hi Hotel* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); EuGH, Urteil vom 5.6.2014, Rs. C-360/12 – *Coty* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1039 So auch BGH, Beschluss vom 28.6.2012, Rs. I ZR 35/11, Rn. 24 und Rs. I ZR 1/11, Rn. 27. Für eine Zurechnung bei der Begründung der internationalen Tatortzuständigkeit auch Mankowski in: Magnus/ Mankowski (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 5 Nr. 3, Rn. 221.

1040 Kropholler/ von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 5 Nr. 3 EuGVO, Rn. 83b; Geimer in: Geimer/ Schütze (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, Rn. 236 und 250.

dass sich jeder Mittäter jeweils den Tatbeitrag und damit auch den Handlungs- und Erfolgsort des Tatbeitrags des anderen Mittäters zurechnen lassen muss. Eine gegenseitige Zurechnung erscheint auch für das Verhältnis zwischen (Haupt-)Täter und Teilnehmer möglich, so dass sich der Teilnehmer die von dem Haupttäter begangene unerlaubte Handlung und deren Tatort und der Haupttäter seinerseits den Beitrag des Teilnehmers und dessen Tatort zurechnen lassen müsste, soweit der Haupttäter als für das Handeln des Teilnehmers verantwortlich angesehen werden kann¹⁰⁴¹. Am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der Haupttat auch den Schadenserfolg der Teilnahmehandlung eintreten zu lassen, könnte auch zu der Verwirklichung einer geordneten Rechtspflege im Sinne des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ beitragen. Das Gericht des Mitgliedstaates, in dem die Verletzungshandlung erfolgt ist, erscheint nicht nur für die Beurteilung der in diesem Staat erfolgten Handlung und des entsprechenden Schadens örtlich am besten geeignet, sondern auch für

1041 Geimer in: *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010), Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, Rn. 250; Mankowski in: *Magnus/ Mankowski* (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 5 Nr. 3, Rn. 221. Als Beispiel für eine solche Zurechnung auf materiellrechtlicher Ebene siehe EuGH, Urteil vom 21.6.2012, Rs. C-5/11 – *Donner* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 14 und 27-29. Die Verletzungshandlung der Verbreitung an die Öffentlichkeit i.S.v. Art. 4 I der Informationsgesellschaftsrichtlinie wurde im vorliegenden Fall durch einen Lieferanten verwirklicht, der auf Empfehlung des in Italien ansässigen Händlers den Transport der in Deutschland urheberrechtlich geschützten Ware von Italien nach Deutschland besorgte. Diese Handlung wurde dem Händler zugerechnet und der Lieferant wurde strafrechtlich wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke belangt. Der EuGH führte dazu aus, dass ein Händler für jede von ihm selbst oder für seine Rechnung vorgenommene Handlung verantwortlich sei, die zu einer Verbreitung an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat führe, in dem die in Verkehr gebrachten Waren urheberrechtlich geschützt seien. Ihm könne ebenfalls jede derartige von einem Dritten vorgenommene Handlung zugerechnet werden, wenn der betreffende Händler speziell die Öffentlichkeit des Bestimmungsstaats ansprechen wollte und ihm das Verhalten dieses Dritten nicht unbekannt sein konnte (Rn. 27). Ein Händler, der seine Werbung auf in einem bestimmten Mitgliedstaat ansässige Mitglieder der Öffentlichkeit ausrichte und ein spezifisches Lieferungssystem und spezifische Zahlungsmodalitäten schaffe oder für sie zur Verfügung stelle oder dies einem Dritten erlaube und diese Mitglieder der Öffentlichkeit so in die Lage versetze, sich Vervielfältigungen von Werken liefern zu lassen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat urheberrechtlich geschützt seien, nehme in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolge, eine Verbreitung an die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 4 I der Richtlinie 2001/29 vor (Rn. 30).

die Erfassung des Tatbeitrags des Teilnehmers, der zur Verwirklichung des Schadenserfolgs im Forumstaat beigetragen hat¹⁰⁴².

Für eine Zurechnung der Tatbeiträge anderer Tatbeteiliger im Rahmen des Gerichtsstands des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt wird weiter angeführt, dass sich bei einer der territorialen Begrenzung des immaterialgüterrechtlichen Schutzes folgenden Lokalisierung des Handlungs- und Erfolgsortes im Entstehungsstaat so auch Tatbeiträge im Ausland als vorwerfbare Mitwirkung an einer inländischen Schutzrechtsverletzung erfassen ließen¹⁰⁴³. Die Zurechnung der Tatbeiträge anderer Tatbeteiliger lässt sich auch mit den hinter den Vorschriften über die internationale Zuständigkeit stehenden Zielen in Einklang bringen, wonach die Gerichtsstände für den Beklagten vorhersehbar sein und die Rechtsdurchsetzung für den Kläger nicht unzumutbar erschweren sollten. Der an einer Immaterialgüterrechtsverletzung in einem anderen Staat als Mittäter oder Teilnehmer bewusst und willentlich mitwirkende Beklagte kann und muss sich auf einen dortigen Gerichtsstand einstellen. Der Kläger muss so nicht gegen jeden Beteiligten an dessen Wirkungsort vorgehen, sondern kann die Entscheidung über die von mehreren Beteiligten zu verantwortende Immaterialgüterrechtsverletzung an einem deliktsrechtlichen Gerichtsstand und damit insbesondere auch im Entstehungsstaat des verletzten Immaterialgüterrechts, in dem das Gericht dann sein eigenes Recht anwenden wird, herbeiführen¹⁰⁴⁴. Die durch die Mehrzahl an Tatorten eröffnete Wahlmöglichkeit für den Kläger birgt innerhalb der Europäischen Union auch nicht die Gefahr eines unerwünschten Forum-Shoppings, weil insoweit von allen Gerichten die vereinheitlichten Kollisionsnormen der Rom II-Verordnung angewandt und die hier interessierenden Immaterialgüterrechtsverletzungen und deren Ermöglichung damit nach Art. 8 I Rom II-VO im Ergebnis dem Schutzlandrecht unterstellt werden¹⁰⁴⁵. Die in dieser Arbeit *de lege ferenda* befürwortete eigenständige und von der

1042 So BGH, Beschluss vom 28.6.2012, Rs. I ZR 35/11, Rn. 26 und Rs. I ZR 1/11, Rn. 29.

1043 Heinze, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 225.

1044 Heinze, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 225f.

1045 Vgl. Kropholler/ von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 5 Nr. 3 EuGVO, Rn. 83b. Nach Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, Rn. 20a würde die wechselseitige Zurechnung aber zu einer unvertretbar starken Vervielfältigung von Gerichtsständen führen.

Schutzlandanknüpfung abweichende collisionsrechtliche Anknüpfung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen beschränkt sich auf die Konstellation neutraler Ermöglichungshandlungen, während gezielte Unterstützungshandlungen auch weiterhin nach dem von Art. 8 I Rom II-VO vorgegebenen Schutzlandrecht beurteilt werden sollen. Der Beklagte kann dann zwar je nach Sachverhaltskonstellation nicht nur im Forumstaat als Teilnehmer der im Forumstaat begangenen Immaterialgüterrechtsverletzung, sondern auch in dem Staat, in dem er gehandelt hat, wenn auch dort immaterialgüterrechtlicher Schutz besteht, als Verletzer verklagt werden. Diese Verdopplung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung korrespondiert dann aber damit, dass es durch den Beitrag des Beklagten in zwei Staaten zu einer Immaterialgüterrechtsverletzung gekommen ist. Vor diesem Hintergrund ist auch kein Anlass erkennbar, die Teilnahme an einer fremden Immaterialgüterrechtsverletzung im Forumstaat bei der Begründung der Zuständigkeit hinter eine eigene Immaterialgüterrechtsverletzung außerhalb des Forumstaates zurücktreten zu lassen¹⁰⁴⁶.

Bei der Begründung der Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ am Handlungs- und Erfolgsort der Haupttat auch für Mittäter und Teilnehmer bleibt noch auf den Gedanken der auf den zuständigkeitsbegründenden Aspekt beschränkten Kognitionsbefugnis an den besonderen Gerichtsständen einzugehen. Aus dem immaterialgüterrechtlichen Territorialitätsprinzip, das sich im Rahmen des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ nur für die eigentliche unmittelbare Immaterialgüterrechtsverletzung und nach der *Wintersteiger*-Entscheidung des EuGH auch nur für die Lokalisierung des Orts der Verwirklichung des Schadenserfolgs auswirkt, folgt keine Einschränkung der Kognitionsbefugnis über Mittäter und Teilnehmer. Die Gerichte am Handlungs- und Erfolgsort der Haupttat können auch über außerhalb dieses Staates erfolgende und die Immaterialgüterrechtsverletzung im Forumstaat unterstützende Beiträge anderer Tatbeteiligter entscheiden. Dabei geht es nämlich nur um die nicht dem Territorialitätsprinzip unterliegende Frage, ob diese Beiträge die Immaterialgüterrechtsverletzung im Forumstaat unterstützen, und nicht um die Frage, ob diese Beiträge selbst als Immaterialgüterrechtsverletzung außerhalb des Forumstaates

1046 Vgl. BGH, Beschluss vom 28.6.2012, Rs. I ZR 35/11, Rn. 27-30 und Rs. I ZR 1/11, Rn. 30-32.

tes zu werten sind. Auch die den Zuständigkeitsvorschriften zugrundeliegenden und die besonderen Gerichtsstände begründenden Erwägungen der Sach- und Beweisnähe und der Ermöglichung einer geordneten Rechtspflege sprechen nicht für eine Einschränkung der Kognitionsbefugnis. Der außerhalb des Forumstaates begangene Tatbeitrag wirkt sich nämlich in der im Forumstaat verwirklichten Immaterialgüterrechtsverletzung aus, so dass es sachgerecht erscheint, dem Forumstaat auch die Entscheidung über diesen Tatbeitrag als Beitrag zu der in seinem Gebiet verwirklichten Immaterialgüterrechtsverletzung zuzuerkennen¹⁰⁴⁷.

Der Erfolgsortgerichtsstand ist bei gezielten Unterstützungshandlungen grundsätzlich einheitlich nach der verwirklichten Immaterialgüterrechtsverletzung zu bestimmen, weil sich die auf die Unterstützung der Immaterialgüterrechtsverletzung im Entstehungsstaat ausgerichtete Ermöglichungshandlung in der Verwirklichung der Immaterialgüterrechtsverletzung und damit auch im Entstehungsstaat auswirkt. Der Erfolgsortgerichtsstand der unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung im Entstehungsstaat lässt sich daneben auch über eine Zurechnung des von dem Haupt- oder Mittäter verwirklichten Schadenserfolgs auf Teilnehmer und Mittäter erstrecken, weil diese die Immaterialgüterrechtsverletzung bewusst und willentlich unterstützen und sich damit auch deren Verwirklichung im Entstehungsstaat zuständigkeitsrechtlich zurechnen lassen müssen und diesen auch vorhersehen können. Soweit man den Ort des ursächlichen Geschehens für die Immaterialgüterrechtsverletzung über die unmittelbare Verletzungshandlung bestimmt, liegt dieser ebenfalls im Entstehungsstaat und kann dem Teilnehmer oder Mittäter, der eine hierauf ausgerichtete Unterstützungs- oder Tathandlung erbringt, ebenfalls zugerechnet werden. Soweit man den Ort des ursächlichen Geschehens auch über eine außerhalb des Entstehungsstaates vorgenommene und damit

1047 Vgl. BGH, Beschluss vom 28.6.2012, Rs. I ZR 35/11, Rn. 26 und 31 und Rs. I ZR 1/11, Rn. 29 und 33, der dabei auch wieder mit der Zurechnung des Tatbeitrags des Täters argumentiert, die zu einer Verantwortlichkeit für den gesamten im Forumstaat entstandenen Schaden führe. Auch der EuGH, der eine zuständigkeitsbegründende Zurechnung nur hinsichtlich des Orts der Verwirklichung des Schadenserfolgs zulässt, hat eine Beschränkung der Kognitionsbefugnis am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs nur hinsichtlich des im Forumstaat eingetretenen Schadens der Immaterialgüterrechtsverletzung, nicht aber hinsichtlich außerhalb des Forumstaates verwirklichter Handlungsbeiträge angenommen, EuGH, Urteil vom 3.4.2014, Rs. C-387/12 – *Hi Hotel* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

nicht den unmittelbaren Verletzungstatbestand im Entstehungsstaat erfüllende Handlung bestimmt, erscheint eine zuständigkeitsbegründende Zurechnung dieses Handlungsortes vertretbar, wenn dieser Ort für den Teilnehmer oder Mittäter vorhersehbar ist und die auf die Immaterialgüterrechtsverletzung ausgerichtete Unterstützungshandlung auch hierzu einen Bezug aufweist.

2. Bestimmung der Tatortzuständigkeit bei neutralen Ermöglichungshandlungen

Auch bei neutralen Ermöglichungshandlungen ist der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs für den unmittelbaren Verletzer und die die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichte Person grundsätzlich einheitlich zu bestimmen, auch wenn er damit zu einem für sie unvorhergesehenen Gerichtsstand führt¹⁰⁴⁸. Eine Haftung für neutrale Ermöglichungshandlungen ist materiellrechtlich an die Verwirklichung einer unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung geknüpft, so dass sich auch der Schadenserfolg der Ermöglichungshandlung in der im Entstehungsstaat erfolgten Immaterialgüterrechtsverletzung verwirklicht. Zu prüfen bleibt, ob darüber hinaus auch eine zuständigkeitsbegründende Zurechnung des für die ermöglichte Immaterialgüterrechtsverletzung bestimmten Ortes des ursächlichen Geschehens sowie der Verwirklichung des Schadenserfolgs vertretbar erscheint. Anders als bei gezielten Unterstützungshandlungen lässt sich eine Zurechnung nicht über die bewusste und willentliche Unterstützung der unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung und des unmittelbaren Verletzers begründen, weil die Person, die eine Immaterialgüterrechtsverletzung durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel ermöglicht, in der Regel nicht weiß, welche konkrete(n) Immaterialgüterrechtsverletzung(en) dadurch von ihr ermöglicht werden. Damit ist ihr weder der Erfolgsort der konkret ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung in dem Staat, in dem das verletzte Immaterialgüterrecht entstanden und geschützt ist, noch der Ort des hierfür ursächlichen Tatbeitrags des unmittelbaren Verletzers bekannt, noch müsste sie diese Orte kennen. Für eine zuständigkeitsbegründende Zurechnung sind aber nicht nur die

1048 So für die Haftung des Hostproviders für eingestellte Persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte BGH, Urteil vom 25.10.2011, VI ZR 93/10, GRUR 2012, 311; MMR 2012, 124.

Kenntnis und zielgerichtete Unterstützung einer bestimmten unerlaubten Handlung, sondern auch die hinter den Zuständigkeitsvorschriften von EuGVVO/LuGVÜ stehenden Leitgedanken und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

a) Enge Verbindung zwischen Streitgegenstand und Forum

Die Begründung einer internationalen Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ am Ort des ursächlichen Geschehens und am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung auch für deren Ermöglichung durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel setzt zunächst voraus, dass auch zu der Ermöglichung dort ein besonderer Bezug besteht, der die Eröffnung einer Ausnahme von dem allgemeinen Gerichtsstand am (Wohn-)Sitz der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Person rechtfertigt. Eine solche enge Verbindung kann insbesondere in der Sach- und Beweisnähe des Forums zum Streitgegenstand bestehen. Am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung im Entstehungsstaat des verletzten Immaterialgüterrechts lässt sich die Beweisnähe mit Blick auf die für eine Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen regelmäßig vorausgesetzte Verwirklichung einer Immaterialgüterrechtsverletzung bejahen. Soweit der Ort des ursächlichen Geschehens ebenfalls im Entstehungsstaat lokalisiert wird, kann hier auch Beweisnähe zur ermöglichten unmittelbaren Verletzungshandlung bejaht werden. Soweit der Ort des ursächlichen Geschehens nicht im Entstehungsstaat lokalisiert wird, lässt sich abhängig von den Umständen des Einzelfalls auch an diesem Ort Beweisnähe zur Haftung der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Person bejahen. So kann etwa in der dem Fall *Wintersteiger* grundeliegenden Sachverhaltskonstellation am Ort der Niederlassung des Werbenden Beweisnähe mit Blick auf das Anbieten einer Buchungsmöglichkeit entsprechender Schlüsselwörter gegeben sein. An beiden Orten kann es danach im Sinne einer geordneten Rechtspflege sachgerecht erscheinen, nicht nur über die ermöglichte Immaterialgüterrechtsverletzung, sondern auch über deren Ermöglichung durch den Anbieter neutraler Dienste oder Mittel zu entscheiden.

Für die Entscheidung über die Ermöglichung der Immaterialgüterrechtsverletzung mag zwar zu einem anderen Forum und insbesondere zu

dem Ort, von dem aus die die Immaterialgüterrechtsverletzungen ermöglichen Dienste oder Mittel angeboten und die unternehmerischen Entscheidungen über deren Ausgestaltung getroffen werden, unter den Gesichtspunkten der Sach- und Beweisnähe eine engere Verbindung bestehen. Das Bestehen einer engen oder sogar engeren Verbindung zu einem anderen Forum steht der Bejahung einer engen Verbindung zum Gerichtsstand der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung aber nicht entgegen. Während es für die Bestimmung des anwendbaren Rechts diejenige Rechtsordnung zu ermitteln gilt, die die engste Beziehung zur Streitfrage aufweist, genügt für die Bejahung der internationalen Zuständigkeit eine enge Beziehung. Während bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts nämlich nur ein Recht zur Anwendung berufen wird, kann die internationale Zuständigkeit an mehreren Gerichtsständen begründet werden. Neben dem mit Ausnahme ausschließlicher Zuständigkeiten stets eröffneten allgemeinen Gerichtsstand kann auch an mehr als einem besonderen Gerichtsstand eine internationale Zuständigkeit bestehen.

b) Rechtsschutzmöglichkeit für den Kläger

Die internationale Zuständigkeit ist dem Beklagtenschutz verpflichtet und begründet deshalb dem Grundsatz *actor sequitur forum rei* zufolge die allgemeine Zuständigkeit an dessen (Wohn-)Sitz. Die Zuständigkeitszuweisungen müssen allerdings auch dem Anspruch des Klägers auf Justizgewährung und eine wirksame Durchsetzungsmöglichkeit seiner Rechte Rechnung tragen, der bei den besonderen Gerichtsständen dem Grundsatz des Beklagtenschutzes gegenübertritt. Die Eröffnung eines einheitlichen Gerichtsstands für die Entscheidung über die ermöglichte Immaterialgüterrechtsverletzung und deren Ermöglichung erleichtert dem Kläger die Rechtsdurchsetzung. Die Eröffnung eines Gerichtsstands gegen die die Immaterialgüterrechtsverletzung ermögliche Person am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs bzw. am Ort des ursächlichen Geschehens der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung bedeutet für den Kläger die Eröffnung eines Gerichtsstands außerhalb des (Wohn-)Sitzes der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Person. Soweit man für die Begründung des besonderen Gerichtsstands des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ nämlich nur auf deren pflichtwidrige Ermöglichung abstellt, würde der besondere Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ regel-

mäßig mit dem allgemeinen Gerichtsstand am (Wohn-)Sitz des Beklagten zusammenfallen, weil von dort aus auch die die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Dienste oder Mittel angeboten werden, die unternehmerischen Entscheidungen über deren Ausgestaltung getroffen werden und die bei konkreten Hinweisen auf rechtsverletzende Nutzungen erforderlichen Reaktionen erfolgen müssten. Dieses Interesse des Klägers an einem Gerichtsstand außerhalb des (Wohn-)Sitzstaats des Beklagten wird bei unerlaubten Handlungen anerkannt, auch wenn es für sich alleine, ohne das Hinzutreten eines entsprechenden Bezugs aus Gesichtspunkten der Sach- und Beweisnähe, für die Bejahung einer internationalen Zuständigkeit noch nicht genügen kann. Vorliegend lässt sich allerdings im Einzelfall auch eine entsprechende Sach- und Beweisnähe bejahen.

Darüber hinaus wird dem Kläger so ermöglicht, die Verfahren gegen den unmittelbaren Verletzer und die die Immaterialgüterrechtsverletzung ermögliche Person an einem Gerichtsstand, der eine enge Verbindung zu dem Streitfall und insbesondere der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung aufweist, zu konzentrieren. Die Möglichkeit der Verfahrenskonzentration nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ bezieht sich demgegenüber nur auf den Wohnsitzgerichtsstand einer der Beklagten. Die Begründung der internationalen Tatortzuständigkeit über die ermöglichte unmittelbare Immaterialgüterrechtsverletzung erleichtert schließlich die Feststellung und Feststellbarkeit der besonderen Zuständigkeit für den Kläger, dem die Wahl zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand und einem bestehenden besonderen Gerichtsstand zukommt. Der Kläger kann so am Gerichtsstand der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung gegen jede an der Verletzung beteiligte Person vorgehen, ohne bereits für die Wahl des zuständigen Gerichts nach deren Grad der Verantwortung und nach dem jeweiligen Verursachungsbeitrag, die für den Kläger auch nicht immer leicht erkennbar sein werden, zu differenzieren. Auch wird das Gericht am Tatort der Immaterialgüterrechtsverletzung so bei der Prüfung seiner internationalen Zuständigkeit von einer Abgrenzung zwischen den einzelnen Formen der Verursachung und Verantwortung entlastet. Es kann seine internationale Zuständigkeit gegenüber allen an der Verletzung Beteiligten bejahen und über die Immaterialgüterrechtsverletzung und deren Ermöglichung entscheiden, auch wenn es bei dieser Entscheidung dann nach der hier vertretenen Ansicht kollisionsrechtlich differenzieren und demzufolge unterschiedliche Rechte auf die Immaterialgüterrechtsverletzung und deren Ermöglichung durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel anwenden müsste.

c) Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands für den Beklagten

Bedenken gegen eine einheitliche oder zurechnende Begründung des Gerichtsstands der Immaterialgüterrechtsverletzung und deren Ermöglichung durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel am Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der Immaterialgüterrechtsverletzung oder des hierfür ursächlichen Geschehens bestehen unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands für den Beklagten. Als Anbieter neutraler Dienste oder Mittel hat der Beklagte in der Regel keine Kenntnis und Kenntnismöglichkeit davon, welche Immaterialgüterrechtsverletzungen dadurch von ihm konkret ermöglicht und an welchen Orten diese verwirklicht werden. Dass der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs einer Immaterialgüterrechtsverletzung nur in dem Staat liegen kann, in dem Schutz für das entsprechende Immaterialgüterrecht besteht, führt vor diesem Hintergrund zu keiner die Vorhersehbarkeit für den Anbieter erhöhenden Einschränkung der in Betracht kommenden Erfolgsortgerichtsstände. Auch die für die Einschränkung der Erfolgsortzuständigkeit bei Internet-Sachverhalten diskutierten Kriterien führen für den Anbieter neutraler und nicht auf die Ermöglichung bestimmter Immaterialgüterrechtsverletzungen ausgerichteter Dienste oder Mittel nicht weiter. Auch wenn man die Abrufbarkeit des über die angebotenen Dienste oder Mittel eingestellten Inhalts nicht für die Zuständigkeitsbegründung genügen lässt, sondern zusätzlich eine Ausrichtung der angebotenen Dienste oder Mittel auf den entsprechenden Erfolgsort fordert, würde sich diese Ausrichtung nicht auf die Staaten beziehen, in denen Immaterialgüterrechtsverletzungen verwirklicht werden können, weil dort Immaterialgüterrechtsschutz besteht, sondern auf die Staaten, in denen die Dienste oder Mittel in immaterialgüterrechtsverletzender Weise benutzt werden können. Damit ließen sich allenfalls die Orte des für die ermöglichte Immaterialgüterrechtsverletzung ursächlichen Geschehens als Grundlage für eine mögliche Handlungsortzurechnung einschränken, nicht aber die Orte, an denen sich mit der Immaterialgüterrechtsverletzung auch der Erfolg der Ermöglichungshandlung verwirklicht bzw. der zurechenbare Erfolg entsteht. Bei Internetdiensten, die sich an eine Vielzahl von Staaten richten, dürfte zudem auch das Kriterium der Ausrichtung nicht zu einer Reduzierung der möglichen Handlungsortgerichtsstände der ermöglichten Rechtsverletzungen führen. Die einheitliche Bestimmung der Tatortzuständigkeit am Ort der Verwirklichung der Immaterialgüterrechtsverletzung und die zuständigkeitsbegründende Zurechnung des nach der ermöglichten Immaterialgüterrechts-

verletzung bestimmten Handlungs- und Erfolgsortes führen bei neutralen Ermöglichungshandlungen also zu einem für den Beklagten nicht näher vorhersehbaren Tatortgerichtsstand.

Dem Einwand der mangelnden Vorhersehbarkeit lässt sich nur mit dem Gedanken begegnen, dass der Anbieter von an sich zwar neutralen aber auch rechtsverletzend nutzbaren Diensten oder Mitteln, der sich an eine Vielzahl von Staaten richtet, damit rechnen müsse, sich entsprechend auch in einer Vielzahl von Staaten, in denen die von ihm ermöglichten Rechtsverletzungen verursacht oder verwirklicht werden, gerichtlich verantworten zu müssen. Dieser Gedanke wurde bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts abgelehnt, weil der Anbieter sonst keine Chance hätte, die Ausgestaltung seines Dienstes im Vorfeld auf die Anforderungen des über seine Haftung entscheidenden Rechts auszurichten. Ohne diese Möglichkeit wäre sein Geschäftsmodell gefährdet, weil der Anbieter materiellrechtlich verpflichtet werden könnte, jegliche weitere Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen zu unterlassen, und durch abschreckend hohe Schadensersatzforderungen und/oder nicht territorial begrenzt umsetzbare Unterlassungsverfügungen faktisch gezwungen werden könnte, sein Geschäftsmodell aufzugeben. Bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit geht es demgegenüber für den Anbieter nur um das Risiko, sich vor einem für ihn nicht vorhersehbaren Gerichtsstand außerhalb seines Wohnsitzstaates verteidigen zu müssen, um der Gefahr eines Versäumnisurteils zu entgehen. Soweit nämlich auf europäischer oder internationaler Ebene eine vereinheitlichte Kollisionsnorm für seine Haftung existiert und diese auf eine für den Anbieter im Vorfeld vorhersehbare Rechtsordnung verweist, hat er die Sicherheit, dass die Entscheidung über seine materiellrechtliche Haftung stets nach demselben für ihn vorhersehbaren Recht getroffen werden wird und ihn die aus einer Haftung wegen der Ermöglichung einer bestimmten Immaterialgüterrechtsverletzung resultierenden materiellrechtlichen Verpflichtungen demnach nicht unvorhergesehen treffen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, die Interessen auf der Ebene der internationalen Zuständigkeit anders zu gewichten und den Konflikt zwischen einer erleichterten und wirksamen Rechtsdurchsetzung einerseits und der Vorhersehbarkeit des international zuständigen Gerichts und des anzuwendenden Rechts andererseits anders aufzulösen als auf der Ebene des anwendbaren Rechts.

III. Eröffnung des Konnexitätsgerichtsstands

Die einheitliche Bestimmung des Erfolgsorts der Immaterialgüterrechtsverletzung und deren Ermöglichung und eine jedenfalls bei gezielten Unterstützungshandlungen vertretbare Zurechnung des Handlungs- und Erfolgsorts der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung erlauben eine Konzentration der Verfahren gegen den unmittelbaren Verletzer und die die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichende Person am Tatortgerichtsstand der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ. Daneben sieht Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ gegenüber einer Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat¹⁰⁴⁹, die Möglichkeit einer Verfahrenskonzentration am Wohnsitzgerichtsstand eines Mitbekaßteten vor, wenn sie zusammen verklagt werden und zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Entscheidet sich der Rechtsinhaber für ein gemeinsames Vorgehen gegen den unmittelbaren Verletzer und die die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichende Person, würde Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ erlauben, die die Immaterialgüterrechtsverletzungen ermöglichende Person auch am allgemeinen Wohnsitzgerichtsstand des unmittelbaren Verletzers zu verklagen.

1. Präzisierung des Konnexitätserfordernisses

Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ setzt seinem Wortlaut nach voraus, dass zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Der Wortlaut geht auf eine ent-

1049 Überwiegend wird eine analoge Anwendung auch gegenüber in Drittstaaten ansässigen Mitbekaßteten befürwortet, *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 6 Nr. 1 EuGVO, Rn. 7; *Geimer* in: *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 6 Nr. 1 EuGVVO, Rn. 4-7; *Heinze*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 235f.

sprechende Auslegung der Vorgängervorschrift des EuGVÜ durch den EuGH zurück, der sich dabei an der Vorgängervorschrift zu Art. 30 EuGVVO neu/ Art. 28 EuGVVO alt/LuGVÜ über die Verfahrenskoordinierung bei miteinander verbundenen Klagen, die vor verschiedenen Gerichten erhoben wurden, orientierte¹⁰⁵⁰. Das Erfordernis der engen Beziehung ist grundsätzlich autonom auf der Grundlage der Regelungssystematik zu bestimmen, auch wenn dessen Prüfung und Anwendung im Einzelfall dem nationalen Gericht vorbehalten bleibt¹⁰⁵¹. Als Ausnahme von der allgemeinen Zuständigkeitsregel am Wohnsitz des Beklagten ist die Eröffnung des Mehrparteiengerichtsstands nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/ LuGVÜ restriktiv und mit Rücksicht auf die Grundentscheidung zugunsten des allgemeinen Gerichtsstands am Wohnsitz des jeweiligen Beklagten und die dahinterstehende Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands für den Beklagten auszulegen¹⁰⁵². Demnach genügt es für die Bejahung der Gefahr widersprechender Entscheidungen nicht, dass es zu einer abweichenden Entscheidung des Rechtsstreits kommt, vielmehr muss die abweichende Entscheidung des Rechtsstreits bei derselben Sach- und Rechtslage auftreten¹⁰⁵³. Dieselbe Rechtslage setzt dabei allerdings nicht voraus, dass die gegen die verschiedenen Beklagten erhobenen Klagen auf den gleichen Rechtsgrundlagen beruhen¹⁰⁵⁴. Eine über das Er-

-
- 1050 EuGH, Urteil vom 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Kalfelis*, Slg. 1988 5565, Rn. 6-13; EuGH, Urteil vom 13.7.2006, Rs. C-539/03 – *Roche Nederland*, Slg. 2006 I-6535, Rn. 21f. Siehe auch *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 6 Nr. 1 EuGVO, Rn. 8.
- 1051 *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 6 Nr. 1 EuGVO, Rn. 10; *Geimer* in: *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 6 Nr. 1 EuGVVO, Rn. 17; EuGH, Urteil vom 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Kalfelis*, Slg. 1988 5565, Rn. 10; EuGH, Urteil vom 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Painer* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 83.
- 1052 EuGH, Urteil vom 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Kalfelis*, Slg. 1988 5565, Rn. 8f.; EuGH, Urteil vom 13.7.2006, Rs. C-539/03 – *Roche Nederland*, Slg. 2006 I-6535, Rn. 36-38; EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs. C-98/06 – *Freeport*, Slg. 2007 I-8319, Rn. 34-36; EuGH, Urteil vom 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Painer* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 74-75, 78.
- 1053 EuGH, Urteil vom 13.7.2006, Rs. C-539/03 – *Roche Nederland*, Slg. 2006 I-6535, Rn. 26; *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 6 Nr. 1 EuGVVO, Rn. 19.
- 1054 EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs. C-98/06 – *Freeport*, Slg. 2007 I-8319, Rn. 38; EuGH, Urteil vom 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Painer* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Rn. 76, 80f.

fordernis der engen Beziehung in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt hinausgehende Missbrauchsschranke, wie sie Art. 8 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 2 EuGVVO alt für Gewährleistungs- und Interventionsklagen normiert, wonach die Klage nicht erhoben werden darf, um den Mitbeka^lgten dem für ihn zuständigen Gericht zu entziehen, ist dem EuGH zufolge im Rahmen des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt bei sorgfältiger Prüfung des Konnexitätsfordernisses entbehrlich¹⁰⁵⁵. In der Entscheidung *Roche Nederland* setzte der EuGH einen strengen Maßstab für das Kriterium derselben Sach- und Rechtslage an und verneinte diese für den Fall der parallelen Verletzung eines europäischen Patents in verschiedenen Vertragsstaaten, da verschiedenen Personen in verschiedenen Vertragsstaaten begangene Verletzungshandlungen vorgeworfen würden, die nach dem jeweiligen nationalen Recht der Vertragsstaaten, für die das europäische Bündelpatent erteilt wurde, zu prüfen seien¹⁰⁵⁶. Trotz Kritik an diesem als zu streng empfundenen Maßstab¹⁰⁵⁷ ist der EuGH mit Ausnahme der schon in der Entscheidung *Freeport* erfolgten Präzisierung, dass dieselbe Rechtslage nicht dieselbe Rechtsgrundlage erfordere, nicht ausdrücklich von dieser Rechtsprechung abgerückt. Generalanwältin *Trstenjak* hatte demgegenüber einen modifizierten Maßstab für die Prüfung des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt mit den Voraussetzungen eines einheitlichen Lebenssachverhalts und eines hinreichend engen rechtlichen Zusammenhangs zur am allgemeinen Gerichtsstand erhobenen Ankerklage gefordert unter Verzicht auf die Prüfung, ob im konkreten Fall widersprüchliche Entscheidungen drohten¹⁰⁵⁸. Mindestvoraussetzung für die Bejahung eines einheitlichen Lebenssachverhalts müsse sein, dass es

1055 EuGH, Urteil vom 11.10.2007, Rs. C-98/06 – *Freeport*, Slg. 2007 I-8319, Rn. 51-54; *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010), Art. 6 Nr. 1 EuGVVO, Rn. 23. Vgl. zu Missbrauchsmöglichkeiten und deren Eingrenzungsmöglichkeiten *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. (2011), Art. 6 Nr. 1 EuGVO, Rn. 15f; *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010), Art. 6 Nr. 1 EuGVVO, Rn. 25f.; *Muir Watt* in: *Magnus/ Mankowski* (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 6 Nr. 1, Rn. 27a.

1056 EuGH, Urteil vom 13.7.2006, Rs. C-539/03 – *Roche Nederland*, Slg. 2006 I-6535, Rn. 27-33.

1057 Siehe Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 12.4.2011, Rs. C-145/10, Rn. 78-85.

1058 Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 12.4.2011, Rs. C-145/10, Rn. 86, 100-102.

für einen Beklagten zumindest erkennbar sei, dass er als Mitbeklagter eines Ankerbeklagten nach Art. 6 Nr. 1 auch vor dem Gericht an dessen Wohnsitz verklagt werden könne. Diese Mindestvoraussetzung sei dann nicht erfüllt, wenn sich der Sachverhalt, auf den die Klägerin ihre Ankerklage und die weitere Klage stütze, so darstelle, dass das Verhalten des Ankerbeklagten und des weiteren Beklagten zwar dieselben oder ähnliche Rechtsgüter der Klägerin betreffe und gleichartig sei, aber unabhängig und ohne Kenntnis voneinander erfolge. In einem solchen Fall eines nicht konzertierten Parallelverhaltens sei es für den weiteren Beklagten nämlich nicht hinreichend vorhersehbar, dass er nach Art. 6 Nr. 1 auch vor dem Gericht des Wohnsitzes des Ankerbeklagten verklagt werden könne¹⁰⁵⁹. Ausgangspunkt für die Bejahung eines hinreichend engen rechtlichen Zusammenhangs müsse die Unzumutbarkeit für den Kläger sein, verschiedene Gerichte über die Klagen entscheiden zu lassen. Ein hinreichend enger rechtlicher Zusammenhang sei dabei insbesondere, aber nicht ausschließlich dann zu bejahen, wenn die rechtliche Verbindung zwischen den Klagen so eng sei, dass Widersprüche zwischen den Entscheidungen nicht hinnehmbar wären, wie etwa im Falle einer Ausfallhaftung, einer alternativen Haftung, einer Gesamtschuld, eines Miteigentumsverhältnisses oder einer Rechtsgemeinschaft¹⁰⁶⁰. Daneben könne ein hinreichend enger rechtlicher Zusammenhang auch dann bejaht werden, wenn vergleichbare Ansprüche, deren Voraussetzungen nach dem jeweils anwendbaren Recht im wesentlichen vergleichbar seien, insbesondere wenn sie auf die Umsetzung gemeinsamer europarechtlicher Vorgaben zurückgingen, auf der

1059 Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 12.4.2011, Rs. C-145/10, Rn. 91f. Für das Erfordernis eines konzertierten oder zumindest aufeinander abgestimmten Verhaltens auch *Kur*, IIC 37 (2006), 844, 855; *Heinze*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 238-241.

1060 Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 12.4.2011, Rs. C-145/10, Rn. 96f. und 99. Für eine Bejahung der Konnexität in bestimmten Fallgruppen wie bei Klagen gegen Gesamtschuldnern oder gegen Hauptschuldner und Bürgen *Kropholler/ von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9.Aufl. (2011), Art. 6 Nr. 1 EuGVO, Rn. 9 und *Geimer/ Schütze* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl.(2010), Art. 6 Nr. 1 EuGVVO, Rn. 20, der es genügen lässt, wenn die Klagen im wesentlichen tatsächlich oder rechtlich gleichartig sind. Für eine Bejahung der Konnexität am Maßstab einer sorgfältigen Interessenabwägung zwischen den Interessen des Klägers an einer wirksamen und effektiven prozessualen Durchsetzung seiner Rechte und dem Interesse des Beklagten an einem vorhersehbaren Gerichtsstand *Kur*, IIC 37 (2006), 844, 850.

Grundlage eines einheitlichen Lebenssachverhalts geltend gemacht würden¹⁰⁶¹.

2. Konnexität zwischen der Haftung für die Ermöglichung von
Immaterialgüterrechtsverletzungen und der ermöglichten
Immaterialgüterrechtsverletzung

Für eine Eröffnung des Mehrparteiengerichtsstands im Falle der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen bleibt also zu prüfen, ob zwischen der Ermöglichung der Immaterialgüterrechtsverletzung und der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung eine derart enge Beziehung im Sinne des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ besteht, dass eine getrennte Entscheidung an unterschiedlichen Gerichtsständen zu einer abweichenden Entscheidung des Rechtsstreits bei derselben Sach- und Rechtslage führen würde. Bei der Begründung dieses Konnexitätserfordernisses wird auch hier wieder zwischen gezielten Unterstützungs- und neutralen Ermöglichungshandlungen unterschieden.

a) gezielte Unterstützungshandlungen

Die unmittelbare Immaterialgüterrechtsverletzung und gezielte Unterstützungshandlungen hierzu beruhen auf derselben Sachlage bzw. einem einheitlichen Lebenssachverhalt. Das Handeln des unmittelbaren Verletzers und die Unterstützungsaktion führen beide zu derselben Immatri-

1061 Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 12.4.2011, Rs. C-145/10, Rn. 98. Gegen ein zu eng verstandenes Konnexitätserfordernis für die Widersprüchlichkeit von Entscheidungen und gegen das Erfordernis, dass dasselbe Recht auf die Klagen Anwendung finden müsse, auch *Muir Watt* in: *Magnus/Mankowski* (Hrsg.), Brussels I Regulation, Art. 6 Nr. 1, Rn. 25a. Für die Bejahung der Konnexität bei hinreichender Identität von Sach- und Rechtslage *Kur, IIC* 37 (2006), 844, 850 und 855, die diese auch bei formal voneinander unabhängigen nationalen Schutzrechten, deren Schutzmfang sich auf dieselbe Vorschrift des Gemeinschaftsrechts oder des Europäischen Patentübereinkommens zurückführen lässt, bejaht; *Heinze*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht, 2007, S. 238-241, der gleichwertige Verletzungshandlungen und die Verletzung (harmonisierter oder Gemeinschafts-) Schutzrechte derselben Art verlangt.

terrechtsverletzung. Die den unmittelbaren Verletzer und die ihn unterstützende Person vorwerfbaren Handlungsbeiträge unterscheiden sich zwar, weil nur der unmittelbare Verletzer eine immaterialgüterrechtliche Benutzungs- und Verletzungshandlung vornimmt, während die Unterstützungs-handlung in deren Vorfeld anzusiedeln ist. Die Unterstützung der von dem unmittelbaren Verletzer begangenen Immaterialgüterrechtsverletzung ist aber objektiv und subjektiv auf diese ausgerichtet, so dass eine bewusste Mitwirkung an dieser gegeben ist. Für die die Immaterialgüterrechtsverletzung unterstützende Person ist es damit vorhersehbar und zumutbar, nicht nur an ihrem Wohnsitzgerichtsstand sowie an dem besonderen Gerichts-stand der von ihr unterstützten Immaterialgüterrechtsverletzung, sondern auch an dem Wohnsitzgerichtsstand des unmittelbaren Verletzers verklagt zu werden.

Dass sich das Vorgehen gegen den unmittelbaren Verletzer und die dessen Immaterialgüterrechtsverletzung unterstützende Person auf unterschiedliche Anspruchsgrundlagen stützt und es für das Vorgehen gegen die die Immaterialgüterrechtsverletzung unterstützende Person einer zusätzlichen Zurechnungsnorm bedarf, steht der Bejahung derselben Rechtslage wie gesehen nicht entgegen. Auch ein hinreichend enger rechtlicher Zusammenhang, der eine getrennte Verhandlung und die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen für den klagenden Rechtsinhaber unzumutbar erscheinen lässt, kann bejaht werden. Zwar berührt nur die Entscheidung über die Haftung des unmittelbaren Verletzers das immaterialgüterrechtliche Ausschließlichkeitsrecht des Klägers, während die Entscheidung über eine vorwerfbare Unterstützung der Immaterialgüterrechtsverletzung im Vorfeld angesiedelt ist. Auch besteht zwischen der Haftung des unmittelbaren Verletzers und der Haftung der die Immaterialgüterrechtsverletzung unterstützenden Person nicht notwendig eine Gesamtschuld (siehe oben C.III), bei der ein hinreichend enger Zusammenhang im Sinne des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ anerkannt wird. Die Bejahung eines hinreichend engen rechtlichen Zusammenhangs beschränkt sich aber nicht auf die Fallgruppen der Gesamtschuld und Rechtsgemeinschaft und könnte bei einem weiten Konnexitätsverständnis im Verhältnis zwischen unmittelbarem Verletzer und Unterstützer auch ohne Bestehen einer Gesamtschuld aufgrund der materiellrechtlichen Unrechtsakzessorietät begründet werden. Die zu den gezielten Unterstützungs-handlungen zählende klassische Teilnahme und die mittelbare Patentverletzung beziehen ihren Unrechtsgehalt nämlich maßgeblich aus der von ihnen ermöglichten, wenn auch im Falle der mittelbaren Patentverlet-

zung nicht notwendig verwirklichten, Immaterialgüterrechtsverletzung (siehe oben C.III). Folglich könnte es bei einer getrennten Entscheidung und Beurteilung zu Wertungswidersprüchen kommen, wenn eine Haftung wegen der gezielten Ermöglichung einer Immaterialgüterrechtsverletzung bejaht, die Haftung wegen der Verwirklichung des unmittelbaren Verletzungstatbestands aber verneint wird¹⁰⁶².

b) neutrale Ermöglichungshandlungen

Auch im Verhältnis zwischen unmittelbarer Immaterialgüterrechtsverletzung und deren Ermöglichung durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel lässt sich zunächst eine Übereinstimmung in der Sachlage insoweit bejahen, als sie zu demselben Verletzungserfolg führen. Allerdings unterscheiden sich die jeweils vorwerfbaren und haftungsbegründenden Handlungen deutlich. Das Anbieten neutraler Dienste und Mittel ist, anders als eine gezielte Unterstützungshandlung, nicht nur im Vorfeld des immaterialgüterrechtlichen Verletzungstatbestands angesiedelt. Der vorwerfbare Verursachungsbeitrag ist auch von der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung weitgehend unabhängig und knüpft stattdessen an die konkrete Ausgestaltung und Organisation der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Dienste oder Mittel an. Die Ermöglichung einer Immaterialgüterrechtsverletzung durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel ist auch weder objektiv noch subjektiv auf die konkret ermöglichte Immaterialgüterrechtsverletzung ausgerichtet, weil der Anbieter in der Regel keine Kenntnis und Kenntnismöglichkeit von den konkret ermöglichten einzelnen immaterialgüterrechtlichen Nutzungen hat. Damit würde die Begründung einer Zuständigkeit nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ am allgemeinen Gerichtsstand des unmittelbaren Verletzers zu einem Gerichtsstand führen, der für ihn nicht vorhersehbar ist.

Gerade auch mit Blick auf die mangelnde Vorhersehbarkeit des Wohnsitzgerichtsstands des unmittelbaren Verletzers für den Anbieter der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Dienste oder Mittel stellt

1062 Im Ergebnis bejaht auch *Kur*, GRUR Int 2014, 749, 756 die Voraussetzungen für eine Klageverbindung bei Teilnahme und Haupttat, da die Teilnahmehandlung als Beitrag zur Haupttat zu werten sei und somit denselben Sachverhalt betreffe und darüber hinaus auch kollisionsrechtlich demselben Recht unterliege.

sich die Frage, ob die Bejahung des Konnexitätserfordernisses aufgrund eines überwiegenden Interesses des Klägers an einer Verfahrenskonzentration aus rechtlichen Gründen geboten erscheint. Gegen das Bestehen eines hinreichend engen rechtlichen Zusammenhangs spricht zwar wie gesehen nicht schon die Unterschiedlichkeit der Rechtsgrundlagen für die Haftung wegen der Immaterialgüterrechtsverletzung und deren Ermöglichung. Gegen das Bestehen eines hinreichend engen rechtlichen Zusammenhangs spricht aber die weitgehend von der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung unabhängige rechtliche Bewertung der Haftungsfrage für deren Ermöglichung durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel. Zwar setzt die Haftung für die Ermöglichung einer Immaterialgüterrechtsverletzung regelmäßig die Verwirklichung einer Immaterialgüterrechtsverletzung voraus, der für die Haftungsbegründung wesentliche Unrechtsgehalt ergibt sich aber gerade nicht schon aus der Verursachung der Immaterialgüterrechtsverletzung, sondern muss positiv über die Verletzung einer Sorgfalts- oder im Einzelfall bestehenden besonderen Überwachungspflicht begründet werden. Somit führt eine getrennte Entscheidung und Beurteilung beider Haftungsfragen auch nicht zu widersprüchlichen Bewertungen, weil beiden Haftungsfragen ein eigenständiger Unrechtsgehalt zugrundeliegt und sie auch nicht über das regelmäßige Bestehen einer Gesamtschuld verbunden sind.

Demnach erscheint es auch bei einem weiten Konnexitätsverständnis nicht gerechtfertigt, gegenüber dem Anbieter neutraler Dienste oder Mittel neben dem besonderen Gerichtsstand der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ auch den besonderen Konnexitätsgerichtsstand des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO neu/ Art. 6 Nr. 1 EuGVVO alt/LuGVÜ am allgemeinen Gerichtsstand des unmittelbaren Verletzers zu eröffnen. Für eine einheitliche Bestimmung des Tatortgerichtsstands nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO neu/ Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alt/LuGVÜ nach der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung sowie eine zuständigkeitsbegründende Zurechnung des Handlungs- und Erfolgsorts der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzungen spricht, dass damit die Zuständigkeit eines sachnahen Gerichts mit einer engen Verbindung zu der ermöglichten Immaterialgüterrechtsverletzung, in der sich der Verletzungserfolg der Ermöglichungshandlung manifestiert, begründet wird. Mit der Eröffnung des Konnexitätsgerichtsstands am Wohnsitz des unmittelbaren Verletzers wird dagegen kein sachnahe Gericht, das sich durch eine enge Verbindung auch zur Ermöglichung der Immaterialgüterrechtsverletzung auszeichnet, berufen. Soweit dessen be-

E. Internationale Zuständigkeit

sondere Anforderungen an die Konnexität zwischen der unmittelbaren Immaterialgüterrechtsverletzung und deren Ermöglichung wie für den Fall der Haftung für die Ermöglichung von Immaterialgüterrechtsverletzungen durch das Anbieten neutraler Dienste oder Mittel nicht erfüllt sind, erscheint es demnach nicht gerechtfertigt, einen weiteren vom allgemeinen Gerichtsstand der die Immaterialgüterrechtsverletzung ermöglichen Person abweichenden besonderen Gerichtsstand für deren Haftung zu eröffnen.